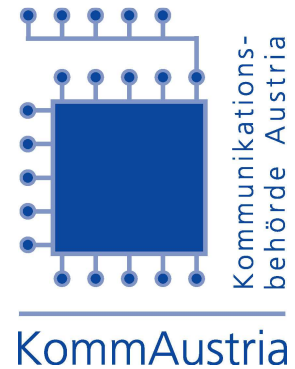


Informationen betreffend die Ausschreibung der Zulassung zu Errichtung und Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform

(KOA 4.200/05-05 vom 10.05.2005)



1. Allgemeines

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat mit Veröffentlichung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung sowie in den Tageszeitungen „Die Presse“ und „Der Standard“ am 13.05.2005 gemäß § 23 Abs. 1 des Privatfernsehgesetzes eine bundesweite Zulassung zu Errichtung und Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform ausgeschrieben.

Ausschreibungstext sowie Gesetzestext des Privatfernsehgesetzes (PrTV-G) sowie der dazu ergangenen MUX-Auswahlgrundsätzeverordnung 2005 (MUX-AG-V 2005) sind auch auf der Homepage der Regulierungsbehörde <http://www.rtr.at> verfügbar.

Dieses Dokument enthält nähere Informationen im Zusammenhang mit dieser Ausschreibung. Es enthält jedoch keine vollständige Darstellung der Rechtsvorschriften und auch keine rechtlich verbindlichen Anforderungen, die über die allein maßgeblichen geltenden Rechtsvorschriften (insbesondere das Privatfernsehgesetz, die MUX-Auswahlgrundsätzeverordnung 2005, das KommAustria-Gesetz und das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz) hinausgehen.

2. Rechtliche Grundlagen und zuständige Behörde

Grundlage für diese Ausschreibung ist das Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen für privates Fernsehen erlassen werden (Privatfernsehgesetz – PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 in der Fassung BGBl. I Nr. 169/2004, insbesondere dessen sechster Abschnitt (§§ 21 bis 29).

Weitere relevante Grundlagen der Zulassungsvergabe sind das „Digitalisierungskonzept zur Einführung von digitalem terrestrischen Fernsehen gemäß § 21 Abs. 5 PrTV-G“ der KommAustria vom 17.12.2003, KOA 4.000/03-08, und die „Ergänzung zum Digitalisierungskonzept“ vom 09.05.2005, KOA 4.000/05-08. Beide Dokumente sind auf der Website der Regulierungsbehörde unter <http://www.rtr.at> verfügbar.

Darüber hinaus hat die KommAustria eine „Verordnung zur näheren Festlegung der Auswahlgrundsätze für die Erteilung einer terrestrischen Multiplex-Zulassung 2005 (MUX-Auswahlgrundsätzeverordnung 2005 – MUX-AG-V 2005)“ erlassen. Die Verordnung wurde im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 13.05.2005 kundgemacht sowie auf der Website der Regulierungsbehörde unter <http://www.rtr.at> veröffentlicht.

Schließlich folgt das Verfahren dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 10/2004, und dem Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz - KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 21/2005.

Gemäß § 66 PrTV-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatfernsehgesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen. Als Geschäftsstelle dient ihr die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien, Tel: 01/58058-0, Fax: 01/58058-9191, e-mail: rtr@rtr.at

Gemäß § 23 Abs. 1 PrTV-G hat die Regulierungsbehörde nach Maßgabe des Digitalisierungskonzeptes und verfügbarer Übertragungskapazitäten die Planung, den technischen Ausbau und den Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform durch Bekanntmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben. Die Regulierungsbehörde hat bei der Ausschreibung eine mindestens dreimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Erteilung einer Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform gestellt werden können.

Nach dem Digitalisierungskonzept (V. Zeitplan, Stufe 1) hat Anfang 2005 die Ausschreibung einer bundesweiten Multiplex-Plattform mit zwei Bedeckungen, mit dem Versorgungsziel der flächendeckenden Versorgung der Republik Österreich mit zumindest einer Bedeckung (III. Konfiguration) zu erfolgen.

3. Ausschreibungsgegenstand

Ausgeschrieben ist gemäß § 23 PrTV-G die Planung, der technische Aufbau und der Betrieb einer bundesweiten terrestrischen Multiplex-Plattform mit zwei Bedeckungen.

Eine Multiplex-Plattform ist nach § 2 Z 7 PrTV-G „die technische Infrastruktur zur Bündelung und Verbreitung der in einen digitalen Datenstrom zusammengefassten digitalen Programme und Zusatzdienste“. Ein Multiplex-Betreiber ist nach Z 8 „wer die technische Infrastruktur zur Verbreitung und Bündelung der in einem digitalen Datenstrom zusammengefassten digitalen Programme und Zusatzdienste zur Verfügung stellt“.

Ein terrestrischer Multiplex-Betreiber ist also dafür verantwortlich, Programme und Zusatzdienste zu einem Datenstrom zusammenzufassen und über die entsprechende Infrastruktur, insbesondere Sendeanlagen, an die Allgemeinheit zu verbreiten.

Diese Infrastruktur kann dabei selbst oder von einem anderen, vom Multiplex-Betreiber beauftragten, Unternehmen betrieben werden. Insbesondere können nach § 19 PrTV-G die Sendeanlagen des Österreichischen Rundfunks gegen angemessenes Entgelt mitbenutzt werden.

Das Konzept der „Bedeckung“ beschreibt nach dem Digitalisierungskonzept die Möglichkeit, ein gebündeltes Signal dem Standard entsprechend (mit in der Regel mehreren Programmen und Zusatzdiensten) in einem bestimmten Gebiet auf einer oder mehreren Frequenzen terrestrisch zu verbreiten, wobei sich die mehrfache Versorgung einzelner Teilgebiete auf unterschiedlichen Frequenzen auf das zur durchgehenden Versorgung Unvermeidliche beschränkt.

Mit der gegenständlichen Multiplex-Zulassung werden zwei Bedeckungen zugewiesen, wobei diese unterschiedliche Versorgungsziele (im Hinblick auf den Grad der Abdeckung der österreichischen Bevölkerung und den Zeitplan zum Aufbau dieser Abdeckung) verfolgen können. In Gebieten, die von beiden Bedeckungen umfasst sind, werden demnach auf zwei Frequenzen zwei unterschiedliche, jeweils gebündelte Signale mit unterschiedlichem Programmangebot zu empfangen sein.

Die Zulassung umfasst grundsätzlich die Berechtigung, das Bundesgebiet mit bis zu zwei Bedeckungen zu versorgen. Konkrete Übertragungskapazitäten (also konkrete Standorte, Frequenzen, Sendestärken und Antennencharakteristika der Funkanlagen) sind nicht Gegenstand dieser Ausschreibung, vielmehr sind diese nach § 25 Abs. 3 PrTV-G vom Multiplex-Betreiber in Zusammenarbeit mit der Regulierungsbehörde zu planen.

Welche Übertragungskapazitäten dem Multiplex-Betreiber derzeit theoretisch zur Verfügung stehen, kann dem Frequenzbuch nach § 18 PrTV-G (im „Frequenzpool für digitales terrestrisches Fernsehen“) entnommen werden. Für nähere Informationen dazu siehe Punkt 11. dieses Informationsblattes („Zuordnung von Frequenzen/Übertragungskapazitäten und Funkanlagenbewilligungen“).

Eine Zulassung zur Veranstaltung von Rundfunk (also zum Schaffen und Zusammenstellen eines Fernseh- oder Hörfunkprogramms) ist mit der Multiplex-Zulassung nicht verbunden.

4. Ausschreibungsfrist und Antragseinbringung

Die in der Ausschreibung festgesetzte Frist endet am 01.09.2005 um 13 Uhr. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen Anträge bei der Kommunikationsbehörde Austria eingelangt sein.

Spätere Anträge können in einem solchen Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden und wären von der KommAustria zurückzuweisen. Die Anträge können grundsätzlich persönlich überbracht, durch Telefax oder e-mail oder per Post übermittelt werden. Die Tage des Postlaufs verlängern diese Frist nicht, der Absender hat daher sicherzustellen, dass der Antrag tatsächlich vor Ablauf der festgesetzten Frist bei der Behörde eingelangt ist. Das Risiko der Übermittlung trägt der Antragsteller!

Die Anträge sind an folgende Adresse zu richten:

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) bei der RTR-GmbH, Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien, Fax: 01/58058-9191, e-Mail: rtr@rtr.at

Für die persönliche Abgabe ist die Geschäftsstelle der KommAustria (RTR-GmbH, Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien, Haus B, 3. Stock) werktags Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 17:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 14:00 Uhr geöffnet.

Es wird ersucht, den Antrag (samt Beilagen) jedenfalls auch in einer ungebundenen (kopierfähigen) Form einzubringen.

Im Falle einer Einbringung durch Telefax oder e-Mail kann die KommAustria, wenn sie Zweifel darüber hat, ob das Anbringen von der darin genannten Person stammt, die Erbringung des Nachweises der Nämlichkeit und der Echtheit des Anbringens (etwa durch ein schriftliches Anbringen mit eigenhändiger und urschriftlicher Unterschrift) auftragen (§ 13 Abs. 4 AVG).

Es ist zu beachten, dass Anträge juristischer Personen grundsätzlich von einem vertretungsbefugten Organ, also etwa einem Geschäftsführer oder Prokuristen (im Falle von nur gemeinsam vertretungsbefugten Personen durch diese gemeinsam), unterzeichnet sein

müssen (firmenbuchmäßige Zeichnung). Antragsteller können auch andere Personen mit ihrer Vertretung vor der Behörde betrauen, in diesem Fall ist (ausgenommen bei berufsmäßigen Parteienvertretern wie z.B. Rechtsanwälten oder Notaren) mit dem Antrag eine vom vertretungsbefugten Organ bzw. Antragsteller ordnungsgemäß gezeichnete Vollmacht vorzulegen.

5. Voraussichtlicher Ablauf des Verfahrens

Nach Ende der Ausschreibungsfrist sind die Anträge von der KommAustria zunächst in formaler Hinsicht (Zulässigkeit, etwaige Mängel oder Verspätung der Anträge) zu prüfen. Ist ein Antrag mangelhaft, weil er etwa nicht alle erforderlichen Angaben und Unterlagen enthält, so ergeht ein Mängelbehebungsauftrag, der innerhalb der festgelegten Frist zu befolgen ist (vgl. § 13 Abs. 3 AVG), widrigenfalls der Antrag zurückzuweisen wäre.

Je nach Sachlage kann die Regulierungsbehörde Gutachten zu wirtschaftlichen und/oder frequenztechnischen Fragen in Auftrag geben. Weiters kann es zu einer mündlichen Verhandlung vor der KommAustria kommen, zu der die Verfahrensparteien ca. zwei Wochen zuvor geladen werden. Darüber hinaus wird dem Rundfunkbeirat gemäß § 4 Abs. 1 KOG Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

Zu sämtlichen Ergebnissen des Beweisverfahrens, wie insbesondere den Anträgen anderer Antragsteller sowie allfälliger Gutachten und Stellungnahmen, wird den Verfahrensparteien gemäß § 45 Abs. 3 AVG (im Rahmen der mündlichen Verhandlung bzw. – im Falle zusätzlicher späterer Ermittlungsergebnisse – schriftlich) Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Im Rahmen des Verfahrens besteht für die Parteien die Möglichkeit, in die Verfahrensakten gemäß § 17 AVG Einsicht zu nehmen, Abschriften herzustellen oder Kopien herstellen zu lassen. Für eine persönliche Akteneinsicht eine rechtzeitige Terminvereinbarung mit der Geschäftsstelle der KommAustria erforderlich, außerdem muss der Einsichtnehmende für den Antragsteller vertretungsbefugt bzw. vom ihm bevollmächtigt sein. Die Herstellung von Aktenkopien ist kostenpflichtig.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Behörde zu allen Beweismitteln, auf die sie ihre Feststellungen stützt, den Verfahrensparteien zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben hat. Dabei ist es unerheblich, ob die betreffenden Daten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen (vgl. VwGH 25.02.2004, 2002/03/0273). Angaben im Antrag können daher nur dann von der Akteneinsicht durch andere Verfahrensparteien ausgenommen werden, wenn sie nicht Grundlage der Entscheidung der Behörde sein werden.

Im Rahmen des Verfahrens ist zunächst zu prüfen, ob die Antragsteller das Vorliegen der technischen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste glaubhaft gemacht haben.

Gelingt diese Glaubhaftmachung mehreren Antragstellern, so ist unter diesen ein Auswahlverfahren nach § 24 PrTV-G durchzuführen. Die Grundsätze, nach denen unter diesen Antragstellern auszuwählen ist, wurden von der KommAustria in der MUX-AG-V 2005 (siehe auch den Anhang zu diesem Informationsblatt) entsprechend den gesetzlichen Vorgaben näher festgelegt.

Ein Abschluss des Verfahrens in der ersten Instanz (Bescheid der KommAustria) ist für Ende 2005/Anfang 2006 zu erwarten, zu möglichen Rechtsmittel siehe Punkt 9 dieses Informationsblattes.

Die Aufnahme des Betriebes ist grundsätzlich mit Rechtskraft des Zulassungsbescheides möglich; die Zulassung wird gemäß § 25 Abs. 1 PrTV-G auf zehn Jahre befristet erteilt.

6. Notwendiger Inhalt von Anträgen

Wesentliche Rechtsgrundlage für die Erteilung einer Zulassung bildet das Privatfernsehgesetz (PrTV-G) und die MUX-Auswahlgrundsätzeverordnung 2005 (MUX-AG-V 2005) der KommAustria.

Die Texte des Gesetzes und der Verordnung sind auf der Website <http://www.rtr.at> verfügbar.

Die für den Inhalt der Anträge relevanten Bestimmungen des Privatfernsehgesetzes (§ 23 Abs. 2 und 3) lauten wörtlich:

(2) Der Antragsteller hat glaubhaft zu machen, dass er die technischen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste erfüllt.

(3) Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:

- 1. bei juristischen Personen oder Personengesellschaften den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung;*
- 2. eine Darlegung der Mitglieder- und Eigentumsverhältnisse;*
- 3. Angaben über die digitalen Programme und Zusatzdienste, die verbreitet werden sollen;*
- 4. eine Darstellung über die technischen Parameter der geplanten digitalen Verbreitung, insbesondere das geplante Versorgungsgebiet, den/die geplanten Sendestandort(e), die geplante(n) Frequenz(en), die Sendestärke(n), die Datenraten und die Datenvolumina.*

Zur näheren Festlegung der Auswahlgrundsätze im Falle mehrerer geeigneter Bewerber nach § 24 PrTV-G hat die KommAustria eine Verordnung erlassen (MUX-Auswahlgrundsätzeverordnung 2005 – MUX-AG-V 2005). Aus dieser Verordnung ergibt sich, nach welchen Grundsätzen und Kriterien die Behörde den Multiplex-Betreiber auszuwählen hat, wenn mehrere Antragsteller die Erfüllung der technischen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste glaubhaft machen. Es ist daher erforderlich, im Antrag Angaben und Unterlagen vorzulegen, die eine Beurteilung des Antragstellers und seines Konzeptes nach diesen Kriterien ermöglichen. Weiters legt diese Verordnung fest, welche Unterlagen für die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen vorgelegt werden müssen. Die Verordnung ist in Auszügen mit ihren Erläuterungen im Anhang zu diesem Informationsblatt abgedruckt.

Aus den Bestimmungen des PrTV-G und des allgemeinen Verwaltungsverfahrenrechts ergeben sich somit folgende notwendigen Angaben und Unterlagen für einen Antrag:

- Vollständiger Name (Firma) und Anschrift (samt Telefon- und Faxnummer, e-Mail-Adresse) des Antragstellers sowie ein aktueller Firmenbuchauszug bzw. Auszug aus dem Vereinsregister (Bestandsbescheinigung mit Angabe der Organmitglieder)

- Satzung (Statuten) bzw. Gesellschaftsvertrag in aktueller Fassung
- eine Darstellung der Eigentümerverhältnisse nach dem „Ultimate Owner Prinzip“. Dies bedeutet, dass jedenfalls auch die jeweiligen wirtschaftlichen Letzteigentümer anzugeben sind und eine entsprechende Darlegung über die Beteiligungsverhältnisse auf jeder Stufe (Mutter-, Großmuttergesellschaften, etc.) zu erfolgen hat. Empfohlen wird, auch eine grafische Darstellung der Beteiligungsverhältnisse anzuschließen.
- eine Darstellung technischer Parameter der geplanten digitalen Verbreitung, insbesondere das geplante Versorgungsgebiet, den/die geplanten Sendestandort(e), die geplante(n) Frequenz(en), die Sendestärke(n), die Datenraten und die Datenvolumina. Die Angabe von Standorten, Frequenzen und Sendestärken muss dabei nur beispielhaft erfolgen, da nach § 25 Abs. 3 PrTV-G die genaue technische Planung nach Erteilung der Zulassung von Multiplex-Betreiber in Zusammenarbeit mit der Regulierungsbehörde durchzuführen ist (siehe dazu Punkt 11 dieses Informationsblatts).
- Rechtsverbindliche Unterschrift durch die vertretungsbefugten Personen (außer bei Einbringung durch einen Vertreter; in diesem Fall zusätzlich zur Unterschrift des Vertreters eine rechtsverbindlich unterfertigte Vollmacht, außer bei Vertretung durch befugte berufsmäßige Parteienvertreter wie z.B. Rechtsanwälte oder Notare)

Weiters ist zu beachten, dass der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung zumindest Teilrechtsfähigkeit aufzuweisen hat. Dies bedeutet etwa bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), dass zumindest ein unterschriebener und notariell beurkundeter Gesellschaftsvertrag bzw. eine notariell beurkundete Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft vorliegen muss. Gesellschaften bürgerlichen Rechts (etwa so genannte Arbeitsgemeinschaften) besitzen keine eigene Rechtsfähigkeit und können daher keine Anträge auf Erteilung einer Zulassung einbringen.

Gemäß § 23 Abs. 2 PrTV-G hat der Antragsteller auch **glaubhaft zu machen**, dass er technisch, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste erfüllt.

Es ist daher zur **Glaubhaftmachung der technischen Voraussetzungen** auszuführen, welche Qualifikationen für die Tätigkeit als Multiplex-Betreiber beim Antragsteller vorliegen. Dazu wird es zweckmäßig sein, beispielsweise nähere Angaben über Ausbildung, beruflichen Werdegang und sonstige Erfahrung der hauptsächlichen Mitarbeiter beizubringen; bei Beauftragung von Drittfirmen mit einzelnen Aufgaben (z.B. Sendeanlagenerrichtung, Sendernetzbetrieb, Signalzubringung oder dergleichen) wären diese entsprechend zu nennen und zu beschreiben. Zur Beurteilung der technischen Voraussetzungen dient auch das technische Konzept des Antragstellers (siehe dazu weiter unten). Bei der Darlegung der Qualifikation wesentlicher Mitarbeiter, etwa auch der Geschäftsführer, ist auch anzugeben, inwieweit die genannten Personen tatsächlich eine wesentliche Rolle im laufenden Betrieb des Unternehmens übernehmen werden, etwa auch durch Angabe des Beschäftigungsumfangs.

Zur **Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen** sind gemäß § 3 Abs. 1 MUX-AG-V 2005 zumindest folgende Unterlagen vorzulegen:

- eine nachvollziehbare und dokumentierte Planrechnung, die zumindest einen Businessplan bzw. Planbilanz und Plan-Gewinn- und Verlustrechnung für die ersten fünf Betriebsjahre sowie eine Übersicht über die anzunehmende Personalentwicklung enthält; die angenommenen Kosten für die Signalverbreitung sind dabei jedenfalls gesondert auszuweisen;
- Angaben über die voraussichtlichen Kosten der Verbreitung für einen Programmveranstalter oder Diensteanbieter;
- die letzten drei vorliegenden Jahresabschlüsse des Antragstellers einschließlich der Berichte des Wirtschaftsprüfers, im Falle eines erst in den letzten drei Jahren gegründeten Antragstellers jene seiner Gesellschafter und
- Unterlagen über die Finanzierung der erforderlichen Investitionen, etwa Patronatserklärungen oder Absichtserklärungen von verbundenen Unternehmen oder Banken, Kreditpromessen oder sonstige Finanzierungszusagen, bzw. – wenn die Gesellschaft nicht über eine ausreichend hohe Kapitalausstattung verfügt – auch verbindliche Zusagen der Gesellschafter zu Kapitalerhöhungen bzw. zur Finanzierung von Anlaufverlusten.

Bei der Darlegung der finanziellen Voraussetzungen sind mögliche Mittel aus dem Digitalisierungsfonds gemäß dem Zweck des § 9 Z 5 KOG (Infrastrukturaufbau) grundsätzlich nicht zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 2 MUX-AG-V 2005).

Solche Mittel können nach den betreffenden Richtlinien der RTR-GmbH für die Erreichung eines angemessenen Versorgungsgrades der ländlichen Regionen mit digitalen Rundfunkprogrammen vergeben werden, sodass zusätzlich anzugeben ist, inwieweit sich die Planung bei dem Einsatz dieser Mittel im Sinne der Richtlinien verändert und in welcher Höhe diese Mittel in Anspruch genommen werden sollen (siehe dazu näher weiter unten).

Zur **Glaubhaftmachung der organisatorischen Voraussetzungen** sollten neben den bisherigen wirtschaftlichen und organisatorischen Erfahrungen des Antragstellers die bereits getroffenen oder vorbereiteten Dispositionen im Hinblick auf die tatsächliche Etablierung als Multiplex-Betreiber dargelegt werden (z.B. Anmietung von Studioräumlichkeiten, Vorbereitung des Personalrecruitings, Vermarktungskonzepte etc.). Darzustellen ist weiters die in Aussicht genommene organisatorische Struktur des operativen Multiplex-Betreibers (etwa durch ein Organigramm oder dergleichen).

Auf Grund der MUX-AG-V 2005 haben die Anträge Informationen und Hinweise zu enthalten, die Aufschluss darüber geben, in welcher Form der jeweilige Antragsteller die einzelnen Auswahlgrundsätze berücksichtigt. Dementsprechend haben die Anträge weiters folgende Informationen zu enthalten:

A) Technische Konfiguration der Multiplex-Plattform

- Angabe der zum Einsatz gelangenden europäischen technischen Standards (zB DVB-T/H, MHP etc.) unter Verweis auf die betreffenden von Standardisierungsgremien erstellten Dokumente.
- Angaben zur geplanten DVB-T-Systemvariante und daraus resultierend die zur Verfügung stehende Gesamt-Datenrate und ihre Aufteilung auf Programme und Zusatzdienste.

- Angaben zur geplanten Datenrate für TV-Programme bzw. die Beurteilung der daraus resultierenden Bildqualität im Vergleich zur analogen terrestrischen Verbreitung.
- Angaben zur Netzkonfiguration, insbesondere zur Programm- und Signalzubringung sowie zum geplanten Einsatz von Gleichwellennetzen (Single-Frequency-Networks, SFN) und Mehrwellennetzen (Multi Frequency Networks, MFN) im Hinblick auf die Optimierung der Frequenznutzung.
- Angaben darüber, wie die Regionalisierung von Programmen, insbesondere der regionalen Sendungen des ORF realisiert wird.

B) „Roll out“-Plan und Umstellungsprozess

- Genaue Darstellung des vom Antragsteller geplanten „Roll out“-Plans zur Erreichung der im Digitalisierungskonzept vorgesehenen Versorgungsgrade für die erste Bedeckung (60% spätestens ein Jahr nach Rechtskraft der Zulassung, mehr als 90% spätestens nach fünf Jahren) inkl. geographischer Darstellung der einzelnen Ausbauschnitte und Angabe der versorgten Bevölkerung im Aufbau der DVB-T-Versorgung mit einer Darstellung der einzelnen zeitlichen Meilensteine (in Aussicht genommene Sendestandorte und Sendestärken).
- Konkreter Zeitplan für den Ausbau der zweiten Bedeckung inkl. geographischer Darstellung der einzelnen Schritte und Angabe der versorgten Bevölkerung im Aufbau der DVB-T-Versorgung mit einer Darstellung der einzelnen zeitlichen Meilensteine (in Aussicht genommene Sendestandorte und Sendestärken).
- Angaben darüber, wie die Möglichkeit des portablen (indoor) und mobilen Empfangs in den Ballungsräumen möglichst rasch hergestellt werden soll (Angaben über die geplanten erforderlichen Systemparameter, Sendeleistungen, Auswahl der Standorte etc.) inklusive der geographischen Darstellung der geplanten Versorgungsgebiete und Angabe der versorgten Bevölkerung für portablen und mobilen Empfang samt zeitlicher Meilensteine in einzelnen Regionen bzw. Ballungsräumen.
- Ein Konzept für die Ausgestaltung der Parallelausstrahlung (Simulcast) von digital und analog genutzten Frequenzen unter Berücksichtigung der Maßgabe, dass diese regionsweisen Simulcast-Phasen zeitlich auf sechs Monate begrenzt werden sollen (inkl. schematischer grafischer Darstellung der Umstellung einzelner TV-Kanäle).
- Darstellung der Kriterien für die Bestimmung der Dauer der Simulcast-Phase inklusive Definition der betreffenden Regionen, und in welchen Fällen auf Grund einer mangelnden Ausstattung der Konsumenten mit Endgeräten eine Verlängerung der Simulcast-Phase erfolgen sollte, etwa durch Festlegung von Durchdringungsmeilensteinen u.ä.
- Angaben über durchgeführte Vorgespräche bzw. allfällige bereits getroffene Vorvereinbarungen mit Rundfunkveranstaltern bezüglich des geplanten Umstiegsszenarios, also der Inbetriebnahme von digitalen Übertragungskapazitäten, der Ab- bzw. Umschaltung von einzelnen analogen Übertragungskapazitäten, insbesondere inwieweit Rundfunkveranstalter zum Verzicht auf analog zugeordnete Übertragungskapazitäten (gegebenenfalls unter Zuordnung weniger geeigneter Frequenzen) bereit sind (Gesprächsprotokolle, Absichtserklärungen u.ä.).

- Angaben darüber, wie sich aus Sicht des Antragstellers der geplante Umstellungsprozess auf die Konsumenten auswirken wird (Anzahl der erforderlichen Kanalwechsel, Aufwand für Umrüstungsarbeiten bei bzw. Neuausrichtungen von Hausantennen etc.)
- Angaben darüber, wie nach dem Aufbau der Multiplex-Plattform die Effizienz der Nutzung des Frequenzspektrums gesteigert werden soll, etwa durch den späteren verstärkten Einsatz von Gleichwellennetzen (SFN).

C) Geplante Programme und Zusatzdienste

- Darlegung des geplanten Programmangebotes (Auflistung der für das Programm bouquet vorgesehenen Programme samt Kanalbelegung und Angaben über die zeitliche Realisierung der Programmverbreitung etc.) bzw. der Kriterien für die Auswahl der verbreiteten Programme und wie dabei der gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Zugang von Rundfunkveranstaltern und Diensteanbietern sichergestellt wird.
- Angaben darüber, wie dabei Programme, die in starkem Ausmaß österreichbezogene Beiträge beinhalten, berücksichtigt werden.
- Angaben darüber, in welchem Ausmaß die Programme als „Free TV“ ausgestrahlt werden sollen.
- Informationen darüber, wie die für das Programmangebot vorgesehenen Rundfunkveranstalter bereits in die Planung einbezogen wurden (Gesprächsprotokolle, Vorvereinbarungen).
- Angaben darüber, inwieweit die bereits bestehenden terrestrisch verbreiteten Programme auch in das digital-terrestrische Programmangebot aufgenommen werden sollen (Gesprächsprotokolle, Vorvereinbarungen).
- Der Antragsteller hat darzulegen, inwieweit sein Programmangebot sämtliche Rundfunkveranstalter, die an einer digital-terrestrischen Verbreitung ihrer Programme interessiert sind, umfasst. Dazu werden Vorgespräche mit sämtlichen in Frage kommenden Rundfunkveranstaltern zu führen und entsprechend zu dokumentieren sein. Für den Fall, dass einzelnen Rundfunkveranstaltern trotz einschlägigen Interesses keine Möglichkeit der digital-terrestrischen Verbreitung eingeräumt wird, ist dies im Antrag entsprechend nachvollziehbar zu begründen (Gesprächsprotokolle, Vorvereinbarungen, Angaben zum Signalzubringungskonzept).
- Angaben darüber, welche Rundfunkveranstalter ihre Programme auf welcher der beiden Bedeckungen zur Ausstrahlung bringen, wobei neben dem ORF auch dem Inhaber der bundesweiten Zulassung für Privatfernsehen (ATV Privatfernsehen GmbH) die Möglichkeit eingeräumt werden muss, sein Programm auf Nachfrage auf der ersten Bedeckung zu verbreiten.
- Angaben, wie im Programmkonzept die föderale Struktur Österreichs berücksichtigt wird, insbesondere inwieweit ein differenziertes Programmangebot für die einzelnen Bundesländer ermöglicht wird. Dabei ist darzulegen, wie die Bedürfnisse und Interessen von privaten regionalen und lokalen Rundfunkveranstaltern bei der Auswahl des Programmangebotes berücksichtigt wurden (Angaben zu den zu erwartenden Kosten für regionale Rundfunkveranstalter, Gesprächsprotokolle, Vorvereinbarungen, Angaben zur Programmszubringung).

- Angaben über die Einbindung des ORF bei der Planung der regionalisierbaren Ausstrahlung von Programmen (Gesprächsprotokolle, Vorvereinbarungen, Angaben zum Signalzubringungskonzept).
- Ein konkretes Konzept für die Zuweisung von Datenraten an alle künftigen Nutzer, das eine ausreichende Übertragungsqualität und die Nichtdiskriminierung aller übertragenen Programme und Dienste sicherstellt (genaue Darstellung der für TV-Programme vorgesehenen Mindestbitraten, Hinweise auf Mechanismen zur Sicherstellung einer nicht diskriminierenden Zuweisung zusätzlicher Bitraten, Sicherstellung der Dokumentation der tatsächlich ausgestrahlten Bitraten, Darstellung möglicher Eskalationswege im Konfliktfall)
- Angaben darüber, inwieweit der Zugang von Rundfunkveranstaltern und Diensteanbietern durch einen kosteneffizienten Aufbau und Betrieb der terrestrischen Multiplex-Plattform möglichst kostengünstig erfolgen kann (Aufstellung der zu erwartenden Kosten für Rundfunkveranstalter).
- Antragsteller, an denen auf direkte oder indirekte Weise ein Rundfunkveranstalter beteiligt ist, haben darzustellen, wie zur Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvielfalt ein Einfluss des mit dem Antragsteller verbundenen Rundfunkveranstalters auf die Auswahl der verbreiteten Programme ausgeschlossen werden kann, wie etwa durch eine strukturelle, organisatorische und personelle Trennung oder allfällige gesellschaftsrechtliche Regelungen.
- Angaben über den geplanten Einsatz von digitalen Zusatzdiensten, insbesondere über diesbezügliche Vorgespräche mit Rundfunkveranstaltern und/oder Diensteanbietern (Gesprächsprotokolle, Absichtserklärungen u.ä.).
- Ein konkretes Konzept für die Ausgestaltung eines programmübergreifenden elektronischen Programmführers (EPG) für zumindest alle in der jeweiligen Bedeckung ausgestrahlten Programme (Angaben über mögliche Betreiber eines EPG bzw. wie deren Auswahl erfolgt, Sicherstellung der Nichtdiskriminierung der Programme).

D) Kommunikations- und Endgerätekonzept

- Darlegung eines Kommunikationskonzeptes für die sach- und zeitgerechte Information der Öffentlichkeit, insbesondere über den Ablauf der Simulcast-Phase und die Beendigung der analogen Verbreitung, inklusive eines Zeitplans für die Durchführung dieses Konzeptes. Das Kommunikationskonzept beinhaltet auch die geplante strategische Positionierung des digital-terrestrischen Fernsehens.
- Angaben über die Einbindung der betroffenen Rundfunkveranstalter sowie der Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“, insbesondere der darin vertretenen Institutionen für Verbraucherschutz (Arbeiterkammer, Verein für Konsumenteninformation u.a.) in das Kommunikationskonzept (Protokolle über Vorgespräche, Absichtserklärungen u.ä.).
- Ein Konzept für die Verbreitung von geeigneten Endgeräten in sozial schwachen Gruppen.

- Angaben darüber, wie der Antragsteller daran mitwirken wird, dass ein „offener Markt“ für Endgeräte zum Empfang digitaler Signale (Set-Top-Boxen) entstehen kann, sodass Konsumenten aus einer Mehrzahl konkurrierender Hersteller und Modelle auswählen können (Dokumentation von Vorgesprächen mit der Endgeräteindustrie und/oder dem Elektrohandel).
- Informationen über eine allfällige Offenlegung von technischen Mindestanforderungen an diese Endgeräte gegenüber potenziellen Herstellern und dem Handel, wobei darzustellen ist, wie die Anforderungen der Rundfunkveranstalter und Diensteanbieter in diesen Mindestanforderungen berücksichtigt werden (Vorlage eines Entwurfs von technischen Mindestanforderungen).
- Darlegung eines möglichen Modells für die Auszeichnung bzw. Zertifizierung geeigneter Endgeräte in Zusammenarbeit mit Rundfunkveranstaltern, Diensteanbietern, Herstellern und dem Handel (Dokumentation von Vorgesprächen mit der Endgeräteindustrie und/oder dem Elektrohandel, eventuell: Konzept für die Organisationsstruktur und Finanzierung eines solchen Konsortiums).

E) Mittel des Digitalisierungsfonds für den Infrastrukturaufbau

Nach § 9b Z 5 KOG können die Mittel des bei der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) eingerichteten Digitalisierungsfonds unter anderem für „Planung und Errichtung der terrestrischen Senderinfrastruktur zur Übertragung digitaler Rundfunkprogramme unter Berücksichtigung einer entsprechenden Optimierung des Sendernetzes und der Erreichung eines angemessenen Versorgungsgrades der ländlichen Regionen sowie Planung und Errichtung anderer Infrastrukturen, soweit sie eine effizientere Versorgung der Bevölkerung mit digitalen Rundfunkprogrammen ermöglichen“ eingesetzt werden. Die RTR-GmbH hat dazu am 09.05.2005 „Richtlinien über die Vergabe von Mitteln des Digitalisierungsfonds für die Erreichung eines angemessenen Versorgungsgrades der ländlichen Regionen mit digitalen Rundfunkprogrammen“ bekannt gemacht (siehe die Website der RTR-GmbH unter <http://www.rtr.at/digifonds>).

Da mögliche Anmerkungen der Europäischen Kommission noch zu einer Umgestaltung der Maßnahme führen können und darüber hinaus nach § 9c Abs. 3 KOG kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Förderungen aus dem Digitalisierungsfonds besteht, können solche Zahlungen nicht für die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen herangezogen werden und sich daher grundsätzlich nicht zu berücksichtigen.

Um jedoch beurteilen zu können, welcher Antragsteller im Falle einer Zulassungserteilung am effizientesten mit diesen öffentlichen Mitteln umgehen wird, sind zusätzlich zur „Grundplanung“ (finanzielle und technische Planung ohne Berücksichtigung von Mitteln des Digitalisierungsfonds) folgende Angaben zu machen:

- Angaben über die zu erwartende Inanspruchnahme von Mitteln aus dem Digitalisierungsfonds für die Erreichung eines angemessenen Versorgungsgrades der ländlichen Regionen mit digitalen Rundfunksignalen
- Angaben darüber, wie sich der Aufbau der Multiplex-Plattform bzw. der Roll Out durch diese zusätzlichen Mittel verändern würde (zusätzliche versorgte Gebiete, schnellerer Aufbau der Multiplex-Plattform, u.ä.). Dabei ist zu beachten, dass bei dieser Planung vom Multiplex-Betreiber auch alternative Rundfunk-Übertragungswege zu berücksichtigen sind, soweit sie im Vergleich zur terrestrischen Verbreitung eine effizientere Versorgung der Bevölkerung mit digitalen Rundfunksignalen ermöglichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Angaben im Antrag – verbunden mit den weiteren Ermittlungsergebnissen im Verfahren – Grundlage für die Entscheidung der KommAustria sind. Unrichtige Angaben in diesem Zusammenhang können gemäß § 69 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 AVG zu einer Wiederaufnahme des Verfahrens führen.

Soweit die geforderten Angaben Vorgespräche und Abstimmungen mit bestehenden und potenziellen Rundfunkveranstaltern erfordern, ist die RTR-GmbH erforderlichenfalls bereit, während der Ausschreibungsfrist eine entsprechende Gesprächsrunde zu moderieren.

7. Antragsänderungen

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 AVG Anträge in jeder Lage des Verfahrens zurückgezogen werden können und dass die verfahrenseinleitenden Anträge auch in jeder Lage des Verfahrens geändert werden können, sofern dadurch die Sache ihrem Wesen nach nicht geändert wird. Es wird daher empfohlen, den Antrag entsprechend vorzubereiten und vollständig einzubringen, um Ergänzungen bzw. Änderungen im laufenden Verfahren möglichst zu vermeiden.

Wesentliche Änderungen des Antrags sind nach Ende der Ausschreibungsfrist jedenfalls nicht mehr zulässig (§ 13 Abs. 8 AVG). Im Hinblick auf das Auswahlverfahren sind alle Änderungen wesentlich, die einen Einfluss auf den Zugang zu diesem Auswahlverfahren bzw. auf die zu treffende Auswahlentscheidung haben können (vgl. VwGH 15.9.2004, 2002/04/0148).

Solche wesentliche Änderungen des Antrags können daher im Rahmen der Entscheidung nicht berücksichtigt werden (vgl. dazu auch BKS 25.4.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004).

8. Voraussichtlicher Inhalt der Zulassung, Auflagen

Neben der Erteilung der Zulassung auf zehn Jahre sowie den Abspruch über die Kosten des Verfahrens und die Anträge der übrigen Antragsteller wird die Zulassung eine Reihe von Auflagen enthalten.

Nach § 25 Abs. 2 PrTV-G ist durch die Vorschreibung entsprechender Auflagen Folgendes sicherzustellen

1. dass digitale Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden;

2. dass die zwei vom Österreichischen Rundfunk analog ausgestrahlten Fernsehprogramme (§ 3 ORF-G) auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden sind und dass ausreichend Datenvolumen für deren Verbreitung zur Verfügung steht, sofern diese Programme im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch verbreitet werden;

3. dass das Programm jenes Rundfunkveranstalters, dem eine Zulassung für bundesweites analoges terrestrisches Fernsehen erteilt wurde, auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt, in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden wird und dass ausreichend Datenvolumen zu dessen Verbreitung zur Verfügung steht, sofern dieses Programm im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch verbreitet wird;

4. dass ein überwiegender Teil der für digitale Signale zur Verfügung stehenden Frequenzkapazität für die Verbreitung digitaler Programme verwendet wird;
5. dass die bei der technischen Verbreitung der digitalen Programme und der Zusatzdienste anfallenden Kosten den Anbietern jeweils anteilmäßig vom Multiplex-Betreiber in Rechnung gestellt werden;
6. dass, für den Fall, dass die digitalen Programme und Zusatzdienste zu einem Gesamtangebot unter einem elektronischen Programmführer (Navigator) zusammengefasst werden, alle digitalen Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen für den Konsumenten auffindbar sind;
7. dass der Navigator dergestalt ausgestattet ist, dass allen auf der Multiplex-Plattform vertretenen digitalen Programmen und Zusatzdiensten anteilmäßig idente Datenraten zur Verfügung stehen;
8. dass alle digitalen Programme und Zusatzdienste in ihrer optischen Gestaltung, Auffindbarkeit und Übersichtlichkeit gleichberechtigt angeboten werden und ein unmittelbares Einschalten der einzelnen Programme und Zusatzdienste ermöglicht wird;
9. dass die technische Qualität der Multiplex-Plattform europäischen Standards entspricht und ein kontinuierlicher technischer Ausbau der Plattform gewährleistet ist;
10. dass ein meinungsvielältiges Angebot an digitalen Programmen verbreitet wird, das vorrangig Programme mit österreichbezogenen Beiträgen beinhaltet.

Darüber hinaus kann die Regulierungsbehörde dem Multiplex-Betreiber bei Erteilung der Zulassung weitere zur Sicherung der Einhaltung des PrTV-G notwendige Auflagen vorschreiben.

Insbesondere werden zur Sicherung der Auswahlentscheidung jene Aspekte per Auflage vorzuschreiben sein, die für diese Entscheidung wesentlich waren. Auch soweit keine Auswahlentscheidung erforderlich ist, werden sich notwendige Auflagen voraussichtlich auch an den Regelungen der MUX-AG-V 2005 orientieren.

Eine weitere Nichtdiskriminierungsverpflichtung enthält § 27 PrTV-G:

§ 27. (1) Digitale Programme und Zusatzdienste sind vorbehaltlich § 20 von Multiplex-Betreibern unter fairen, ausgewogenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen zu verbreiten.

(2) Die für die technische Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste anfallenden Kosten sind den Anbietern jeweils anteilmäßig vom Multiplex-Betreiber in Rechnung zu stellen.

(3) Die Regulierungsbehörde kann Multiplex-Betreibern Verpflichtungen auferlegen, die den Zugang zu Multiplex-Plattformen im Sinne des Abs. 1 sicherstellen.

In diesem Zusammenhang werden in der Folge auch gegebenenfalls Maßnahmen und Auflagen nach dem 5. Abschnitt des Telekommunikationsgesetzes 2003 (TKG 2003) erfolgen. Bis zum Abschluss einer diesbezüglichen Marktanalyse kann die faire, ausgewogene und nichtdiskriminierende Verbreitung von Programmen und Zusatzdiensten durch Auflagen nach § 27 Abs. 3 PrTV-G sichergestellt werden.

9. Rechtsmittel

Gegen die Entscheidung der KommAustria steht allen Antragstellern das Rechtsmittel der Berufung offen, das binnen 14 Tagen nach Bescheidzustellung bei der KommAustria einzubringen ist.

Werden keine Berufungen erhoben (oder erfolgen die Berufungen verspätet), so erwächst bereits die Zulassung der ersten Instanz – in der Regel mit Ablauf der Berufungsfrist – in Rechtskraft.

Werden Berufungen eingebracht, so hat der Bundeskommunikationssenat (BKS) darüber zu entscheiden. Der BKS entscheidet in oberster Instanz und in der Regel in der Sache selbst. Die Zulassung wird mit der Entscheidung des BKS rechtskräftig.

Gegen die Entscheidung des BKS kann Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

10. Kosten

Die Anträge sind gemäß § 14 TP 5 und 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 144/2001 mit 13 Euro zu vergebühren, für Beilagen ist eine Beilagengebühr von 3,60 Euro je Bogen (4 Seiten), höchstens jedoch 21,80 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs. 1 Z 1 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 144/2001 in dem Zeitpunkt, in dem die den Antrag in erster Instanz abschließende Erledigung zugestellt wird.

Soweit der Behörde Barauslagen, insbesondere Gebühren für Dolmetscher und nichtamtliche Sachverständige, erwachsen, sind diese nach § 76 AVG vom betreffenden Antragsteller zu tragen.

Nach der Erteilung einer Zulassung ist binnen 14 Tagen eine Bundesverwaltungsabgabe in der Höhe von 6,50 Euro zu entrichten (TP 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung, BGBl. Nr. 24/1983 idgF).

11. Zuordnung von Frequenzen/Übertragungskapazitäten und Funkanlagenbewilligungen

Zur Ausstrahlung der gebündelten digitalen Programme und Zusatzdienste durch den Multiplex-Betreiber ist die Zuordnung von „Übertragungskapazitäten“ (Sendestandorte, Frequenzen, Sendestärken, Datenraten und Datenvolumen) sowie die Bewilligung der Funkanlagen nach dem Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) erforderlich.

Nach § 25 Abs. 3 PrTV-G werden diese fernmelderechtlichen Bewilligungen dem Multiplex-Betreiber zeitgleich mit der Multiplex-Zulassung oder nach Maßgabe der technischen Planungsarbeiten zu einem späteren Zeitpunkt erteilt.

Es ist daher grundsätzlich möglich, diese fernmelderechtlichen Bewilligungen zumindest teilweise bereits gemeinsam mit der Multiplex-Zulassung zu beantragen. In diesem Fall wären detaillierte Angaben zu den betreffenden Übertragungskapazitäten und Funkanlagen erforderlich, um die Bewilligungsfähigkeit auch nach dem TKG 2003 beurteilen zu können.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass Anträge auf die Erteilung von fernmelderechtlichen Bewilligungen in diesem Stadium noch nicht zielführend sind.

Nach § 25 Abs. 3 PrTV-G hat der Multiplex-Betreiber die notwendigen technischen Planungsarbeiten in Zusammenarbeit mit der Regulierungsbehörde durchzuführen. Nach Rechtskraft der Zulassung sind daher detaillierte Planungen unter Berücksichtigung der internationalen Frequenzkoordinierung notwendig. Die betreffenden Bewilligungen können dann zügig erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass fernmelderechtliche Bewilligungen längstens für die Dauer der Multiplex-Zulassung erteilt werden können. Eine kürzere Zuteilungsdauer kann insbesondere auf Grund einer absehbaren Neuplanung des Rundfunkfrequenzspektrums im Rahmen internationaler Vereinbarungen sowie der Notwendigkeit einer Konsolidierung der Frequenznutzung nach dem Aufbau der Multiplex-Plattform (verstärkter Einsatz von SFNs) erfolgen.

Die derzeit grundsätzlich zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten können dem „Frequenzpool für digitales terrestrisches Fernsehen“ entnommen werden, der als Teil des Frequenzbuches nach § 18 PrTV-G auf der Website der Regulierungsbehörde <http://www.rtr.at> veröffentlicht ist.

Auf die dort gemachten Angaben, insbesondere bezüglich noch nicht abgeschlossener internationaler Koordinierungsverfahren und der möglicherweise nicht idealen Eignung von ursprünglich analog geplanten Positionen wird ausdrücklich hingewiesen.

Im Rahmen der technischen Planung durch den Multiplex-Betreiber in Zusammenarbeit mit der Regulierungsbehörde können die verfügbaren Planpositionen im Rahmen der internationalen Vereinbarungen auch umgeplant werden.

Der Frequenzpool enthält darüber hinaus nicht jene Übertragungskapazitäten, die derzeit den Rundfunkveranstaltern zur analogen Verbreitung ihrer Programme zugeordnet sind, und im Zuge des Aufbaus der Multiplex-Plattform – etwa nach einem entsprechenden Verzicht des analogen Zulassungsinhabers – zur Verfügung gestellt werden können. Derzeit analog zugeordnete Übertragungskapazitäten sind im allgemeinen Teil des Frequenzbuches vermerkt.

Seitens der RTR-GmbH kann Interessenten gegen einen Kostenersatz Euro 35,- inkl. 20 % USt. eine CD-ROM mit den näheren technischen Merkmalen der Übertragungskapazitäten des Frequenzpools für digitales terrestrisches Fernsehen im tvd-Format (in der Chester 97 Vereinbarung definiertes Datenformat für den elektronischen Import bzw. Export der einzelnen Senderdaten) sowie vereinfacht im pdf-Format zur Verfügung gestellt werden.

Interessenten können diese CD-ROM bei der RTR-GmbH persönlich, brieflich, per Fax (01/58058-9191) oder e-mail (rtr@rtr.at) unter Angabe des Vermerks "Frequenzpool Multiplex-Ausschreibung" anfordern. Voraussetzung für die Ausfolgung (Mo-Fr 10-12 Uhr, ausgenommen gesetzliche Feiertage) ist die Zahlung eines Kostenersatzes in Höhe von Euro 35,- inkl. 20 % USt. in bar oder mittels eines Bankschecks. Bei einer brieflichen Übersendung der CD-ROM ist dieser Kostenersatz auf ein nach der Bestellung bekannt gegebenes Konto im Voraus zu überweisen. Voraussetzung für die Ausfolgung bzw. briefliche Übersendung ist weiters die Angabe von Name, Anschrift sowie Fax- und Telefonnummer.

12. Anfragen betreffend die Ausschreibungsbedingungen

Die KommAustria geht davon aus, dass die Ausschreibung sowie dieses Merkblatt die für die Bewerbung um eine Zulassung notwendigen Informationen enthält. Aus Gründen der notwendigen Gleichbehandlung aller Interessenten bzw. Antragsteller werden allfällige Anfragen von Interessenten, die sich auf die Ausschreibung beziehen und die von der KommAustria beantwortet werden, in anonymisierter Form samt der Antwort auf der Website der Regulierungsbehörde <http://www.rtr.at> veröffentlicht werden.

13. Veröffentlichungen

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (insbesondere § 7 Abs. 1 KOG) wird der Zulassungsbescheid voraussichtlich auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>) veröffentlicht werden.

14. Abschließender Hinweis

Im Falle einer Zulassung bildet das Privatfernsehgesetz (PrTV-G) die wesentliche rechtliche Grundlage für die Tätigkeit als Multiplex-Betreiber; daneben sind insbesondere noch das KommAustria-Gesetz (KOG) sowie das Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) von Bedeutung. Es wird daher dringend empfohlen, sich vor der Antragsstellung mit diesen Gesetzen vertraut zu machen, zumal im Falle einer Zulassungserteilung der Multiplex-Betreiber für die Einhaltung der entsprechenden rechtlichen Rahmenbedingungen einstehen muss. Die genannten Gesetzesbestimmungen sind auf der Website der Regulierungsbehörde <http://www.rtr.at> verfügbar.

Anhang

Auszug aus der MUX-Auswahlgrundsätzeverordnung 2005 (MUX-AG-V 2005)

Hinweis: Der Text der Verordnung wird im Fettdruck, jener der Erläuterungen im Kleindruck dargestellt. Die gesamte Verordnung mit Erläuterungen ist auf der Website der Regulierungsbehörde <http://www.rtr.at> abrufbar.

Rechtlich verbindlich ist der im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 13.05.2005 kundgemachte Text der Verordnung.

Nähere Festlegung der Auswahlgrundsätze

§ 2. (1) Im Auswahlverfahren nach § 24 Abs. 1 PrTV-G sind jene Antragsteller um die Multiplex-Zulassung nach § 1 zu berücksichtigen, die die gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere nach § 23 Abs. 2 PrTV-G erfüllen.

Abs. 1 verdeutlicht den Grundsatz des § 24 Abs. 1 PrTV-G, dass im Auswahlverfahren nur jene Antragsteller berücksichtigt werden, denen die Glaubhaftmachung der technischen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste gelungen ist. Zu den finanziellen Voraussetzungen sind dafür insbesondere die Unterlagen nach § 3 vorzulegen.

(2) Trifft dies auf mehrere Antragsteller zu, so ist gemäß § 24 Abs. 1 PrTV-G jenem Antragsteller der Vorrang einzuräumen, der Folgendes besser gewährleistet:

Die gesetzlichen Auswahlgrundsätze des § 24 Abs. 1 PrTV-G (Z 1 bis 6) werden in Abs. 2 näher festgelegt. Die Kriterien sind jeweils in ihrer Gesamtheit zur Auswahl eines Zulassungsinhabers heranzuziehen, keines der Kriterien (weder des Gesetzes, noch der näheren Festlegung in dieser Verordnung) ist dabei vorrangig zu berücksichtigen (Vgl. auch VfSlg. 16625/2002 zu den Auswahlgrundsätzen nach § 6 Privatradiogesetz).

Die festgelegten Auswahlkriterien kommen nur in dem Fall zur Anwendung, dass mehrere Antragsteller die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, also insbesondere rechtzeitige und mängelfreie Anträge (inklusive der verpflichtenden Unterlagen nach § 23 Abs. 3 PrTV-G und § 3 dieser Verordnung) einbringen sowie die Erfüllung der technischen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste glaubhaft machen. Nur unter diesen Antragstellern ist eine Auswahl zu treffen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Anforderungen sind nicht alle zwingend in vollem Ausmaß von den Antragstellern bzw. dem Multiplex-Betreiber zu erfüllen. Vielmehr wirkt sich ihre Erfüllung bei mehreren geeigneten Bewerbern jeweils positiv für den Antragsteller aus. Insofern ist es erforderlich, im Zulassungsantrag zu jedem der in dieser Verordnung angeführten Punkte detaillierte Angaben zu machen, inwieweit die jeweilige Anforderung erfüllt werden soll. Zur Sicherung der Auswahlentscheidung können einzelne der Angaben im Antrag als Auflage im Zulassungsbescheid vorgeschrieben werden.

Auch für den Fall, dass es zu keinem Auswahlverfahren nach § 24 Abs. 1 PrTV-G kommt, können einzelne hier angesprochene Aspekte nach § 25 Abs. 2 letzter Satz PrTV-G im Zulassungsbescheid als Auflage vorgeschrieben werden, sofern dies zur Sicherung der Einhaltung des PrTV-G notwendig ist. (Vgl. dazu hinsichtlich inhaltlicher Kriterien zur Programmpaket-Zusammenstellung nach § 24 Abs. 1 Z 6 PrTV-G die Begründung zum Initiativantrag 430/A B1gNR XXII. GP.) Darüber hinaus enthält § 25 Abs. 2 PrTV-G einen umfassenden Katalog von in jedem Fall vorzusehenden Auflagen, die sich teilweise mit den in dieser Verordnung angesprochenen Aspekten überschneiden.

Welche Auflagen dem Multiplex-Betreiber zusätzlich zu den in § 25 Abs. 2 PrTV-G aufgezählten jedenfalls zu erteilen sind, kann im Rahmen dieser Verordnung nicht festgelegt werden.

1. einen rasch erreichten hohen Versorgungsgrad der Bevölkerung mit digitalen Signalen:

Das Konzept der „Bedeckung“ beschreibt nach dem Digitalisierungskonzept die Möglichkeit, ein gebündeltes Signal dem Standard entsprechend (mit in der Regel mehreren Programmen und Zusatzdiensten) in einem bestimmten Gebiet auf einer oder mehreren Frequenzen terrestrisch zu verbreiten, wobei sich die mehrfache Versorgung einzelner Teilgebiete auf unterschiedlichen Frequenzen auf das zur durchgehenden Versorgung Unvermeidliche beschränkt.

Mit der gegenständlichen Multiplex-Zulassung werden zwei Bedeckungen zugewiesen, wobei diese unterschiedliche Versorgungsziele (im Hinblick auf den Grad der Abdeckung der österreichischen Bevölkerung und den Zeitplan zum Aufbau dieser Abdeckung) verfolgen können. In Gebieten, die von beiden Bedeckungen umfasst sind, werden demnach auf zwei Frequenzen zwei unterschiedliche, jeweils gebündelte Signale mit unterschiedlichem Programmangebot zu empfangen sein.

a) eine Versorgung von 60 vH der österreichischen Bevölkerung mit zumindest einer Bedeckung innerhalb eines Jahres ab Rechtskraft der Zulassung;

Das bereits im Digitalisierungskonzept formulierte Versorgungsziel von 60 % der österreichischen Bevölkerung (stationärer Empfang) innerhalb eines Jahres dient in erster Linie dem Bestreben, die Konsumenten sehr rasch mit DVB-T als neuartige TV-Verbreitungstechnologie vertraut zu machen. Die Frist von einem Jahr beginnt ab Rechtskraft der Multiplex-Zulassung. Die Verfügbarkeit des Signals in allen Ballungsräumen soll den Weg für den schon bald zu erfolgenden regionsweisen Umschaltprozess aufbereiten. Insbesondere in Bezug auf den Elektrohandel, also eine Angebotsvielfalt an preiswerten digital-tauglichen Empfangsgeräten (Set-Top-Boxen und TV-Geräte mit integrierten DVB-T-Empfängern) dient diese erste Aufbauphase der Marktentwicklung für Endgeräte - ebenso einer „Gewöhnungsphase“ für die betroffenen Konsumenten.

Gemäß der Ergänzung zum Digitalisierungskonzept stellt die Einführung von DVB-T auf etablierten und gut geeigneten TV-Kanälen eine empfohlene aber keineswegs bindende Option dar. Die besonders gut geeigneten Kanäle werden derzeit noch für die bestehende analoge Verbreitung genutzt und können dementsprechend in enger Abstimmung und Kooperation mit den betroffenen Rundfunkveranstaltern (ORF und private Veranstalter) für die digitale Nutzung freigemacht werden. Die empfohlene Vorgehensweise ermöglicht daher eine Verlegung der analogen Ausstrahlung eines TV-Programms auf alternative Kanäle (die etwa auf Grund von geringerer Leistung oder ihrer topografischen Lage weniger geeignet sind), da für die „neue“ Technologie von Anfang an die bestmöglichen Kanäle benutzt werden sollen. Sollte in einzelnen Fällen keine geeignete Ausweichfrequenz für die Beibehaltung der analogen Verbreitung sämtlicher terrestrischen Programme zur Verfügung stehen, kann die Abschaltung eines analog verbreiteten Programms unumgänglich sein. In solchen Fällen bedarf es nicht nur der intensiven Einbindung der Rundfunkveranstalter durch den Multiplex-Betreiber, sondern auch gemeinschaftlicher Kommunikationsmaßnahmen in Richtung der betroffenen Konsumenten. Siehe dazu noch näher die Erläuterungen zu Z 3 lit. a und Z 4 lit. d.

b) eine flächendeckende Versorgung Österreichs (über 90 vH der österreichischen Bevölkerung) mit zumindest einer Bedeckung innerhalb von fünf Jahren ab Rechtskraft der Zulassung;

Die Anforderung bezüglich der flächendeckenden Versorgung Österreichs (über 90% der Bevölkerung) mit zumindest einer Bedeckung im Regelbetrieb spätestens fünf Jahre ab Rechtskraft der Zulassung dient in erster Linie der medienpolitischen Zielsetzung auf Basis von DVB-T eine für jedermann zugängliche Grundversorgung der österreichischen Bevölkerung mit digitalem terrestrischen Fernsehen zu gewährleisten. Darüber hinaus muss der Multiplex-Zulassungsinhaber dem ORF die Erfüllung seines gesetzlichen Versorgungsauftrages gemäß § 3 ORF-G ermöglichen. Insbesondere im Hinblick auf künftige Dienste der Informationsgesellschaft (e-government) kommt dem digitalen Fernsehen europaweit eine besondere Rolle zu. Die Basisversorgung mit einer flächendeckenden digitalen terrestrischen Rundfunkinfrastruktur soll dazu beitragen, die Benachteiligung etwa in ländlicher Umgebung lebender Menschen in Bezug auf den Zugang zu solchen Diensten der Informationsgesellschaft so gering wie möglich zu halten (Minimierung des „Digital Divide“). Der vorgegebene Zeitraum zur Erreichung einer Vollversorgung von mindestens 90% der österreichischen Bevölkerung (fünf Jahre ab Rechtskraft der Zulassung) richtet sich nach dem im Digitalisierungskonzept vorgesehenen regionsweisen Umschaltprozedere: In den Jahren 2007 bis 2010 sollen sämtliche Bundesländer bzw. Regionen Österreichs nacheinander flächendeckend digital versorgt werden, wobei die analoge Versorgung bereits kurz nach der regionalen Vollversorgung abgeschaltet werden soll (siehe lit. d).

Dem Multiplex-Betreiber steht – insbesondere auf Nachfrage des verbreiteten Rundfunkveranstalters – eine darüber hinausgehende Versorgung jedenfalls offen. Für eine weitergehende, angemessene Versorgung der ländlichen Bevölkerung können außerdem Mittel aus dem Digitalisierungsfonds nach § 9b Z 5 KOG eingesetzt werden (siehe dazu näher § 2 Z 1 lit. e und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung sowie die zugehörigen Erläuterungen).

c) eine ehestmögliche Versorgung zumindest der Ballungsräume, insbesondere der Landeshauptstädte, mit zwei Bedeckungen unter Berücksichtigung der Nachfrage von Rundfunkveranstaltern und Diensteanbietern hinsichtlich der versorgten Gebiete und des jeweiligen Ausbaupunktes, spätestens jedoch innerhalb von fünf Jahren ab Rechtskraft der Zulassung;

Die Maßgabe, mindestens die österreichischen Ballungsräume – insbesondere die Landeshauptstädte mit zwei Bedeckungen zu versorgen, entstammt ebenfalls dem Digitalisierungskonzept. Dahinter steckt die Entscheidung der Regulierungsbehörde, dem ersten und auf die Dauer der Umstellungsphase einzigen Multiplex-Betreiber zur Erfüllung der im Digitalisierungskonzept festgestellten erfolgskritischen Leistungsmerkmale von DVB-T (Programmvielfalt, digitaler Mehrwert bzgl. Bildqualität und interaktiver Zusatzdienste) zwei bundesweite Bedeckungen zur Verfügung zu stellen. Während die erste Bedeckung (lit. b) dem Multiplex-Betreiber wenig Spielraum bzgl. Programmebelegung, Versorgungsgrad etc. lässt, soll die zweite Bedeckung dem Geschäftsmodell des Betreibers unter Berücksichtigung von § 2 Z 6 lit. e dieser Verordnung dienen. Zeitliche Staffelung des Ausbaus, die Belegung der zur Verfügung stehenden Bandbreite mit Programmen und Diensten und die Ausrichtung dieser Bedeckung auf bestimmte Empfangsformen wie zum Beispiel „Portable indoor“ (gemeint ist portabler TV-Empfang innerhalb von Gebäuden mittels Zimmerantenne) sowie mobiler Empfang (über DVB-T bzw. DVB-H) bleiben hier größtenteils dem Multiplex-Betreiber überlassen. Die formulierte Anforderung, dass diese Bedeckung die Ballungsräume (insbesondere die Landeshauptstädte) versorgen soll, ist daher als Minimalanforderung zu sehen. Insbesondere im Hinblick auf die mobilen Empfangsmöglichkeiten des digitalen terrestrischen Fernsehens ist aber etwa auch eine Versorgung der wichtigsten Hauptverkehrslinien Österreichs mit dieser zweiten Bedeckung wünschenswert, jedoch keine Voraussetzung.

Das Konsultationsverfahren hat großes Interesse an einem möglichst schnellen und möglichst weiträumigen Ausbau der zweiten Bedeckung, etwa für regionale (oder auch weitestmöglich bundesweite) Programmveranstalter ergeben. Die Ausdehnung und der Zeitpunkt des Aufbaus der zweiten Bedeckung sind daher jedenfalls nach der Nachfrage von Rundfunkveranstaltern und Diensteanbietern nach der Verbreitung ihrer Programme bzw. Zusatzdienste zu richten. Dieser Auswahlgrundsatz steht damit in engem Zusammenhang mit jenem gemäß Z 6 lit. h, nach dem der Nachfrage nach Verbreitung von Programmen möglichst zu entsprechen ist.

Aus diesen Gründen kann somit insbesondere – bei Verfügbarkeit der notwendigen Frequenzen – je nach Region ein gleichzeitiger Aufbau der beiden Bedeckungen vorgesehen werden.

Der Aufbau der zweiten Bedeckung in den Ballungsräumen soll jedenfalls innerhalb von fünf Jahren nach Rechtskraft der Zulassung abgeschlossen sein.

d) die Beschränkung der Simulcast-Phase nach dem Aufbau der digitalen Versorgung in einer Region auf jeweils höchstens sechs Monate;

Die Beschränkung der Simulcast-Phase, also der parallelen Ausstrahlung von analogen und digitalen TV-Signalen in einer Region auf höchstens sechs Monate verfolgt eine Reihe von Zielen: Zum einen soll damit für die Konsumenten Entscheidungssicherheit bezüglich der notwendigen Anschaffung eines digital-tauglichen Empfangsgerätes hergestellt werden, denn nur wenn klar festgelegt ist, wann die analoge Ausstrahlung beendet wird und dieser Termin dann auch genau eingehalten wird, können sich Verbraucher rechtzeitig und ausreichend informieren.

Des Weiteren dient eine kurze Simulcast-Phase auch der Eingrenzung der erhöhten Programmverbreitungskosten der Rundfunkveranstalter, da diese in dieser Zeit sowohl für die analoge als auch für die digitale Verbreitung ihrer Programme aufkommen müssen. Erst nach der analogen Abschaltung können die Vorteile der digitalen Technik zur Gänze abgebildet werden. Die zeitgleiche digitale und analoge Abstrahlung von Fernsehsignalen ist nicht das Ziel der Digitalisierung sondern vielmehr eine Notwendigkeit auf dem Weg zum eigentlichen Ziel, der vollständigen Überführung der terrestrischen Fernsehübertragung in die digitale Technik. Die vorgesehene Frist von höchstens sechs Monaten beginnt mit jenem Zeitpunkt, zu dem in einer Region (diese muss nicht zwangsläufig ein oder *nur* ein Bundesland umfassen und kann – sofern für den Aufbau der Plattform sinnvoll – auch bundesländerübergreifend definiert sein) eine Versorgung von 90% der in dieser Region lebenden Bevölkerung (stationärer Empfang) hergestellt wird. Ab diesem Moment ist die analoge Verbreitung in dieser Region höchstens für die folgenden sechs Monate aufrecht zu erhalten, ehe der regionale „Analogue Turn Off“ (ATO) durchgeführt wird.

Im Konsultationsverfahren wurde mehrfach die ursprünglich vorgesehene Simulcast-Phase von höchstens zwölf Monate als deutlich zu lang kritisiert, darüber hinaus herrschte Unklarheit, inwieweit die Ausstattung mit Endgeräten zu berücksichtigen ist. Die nunmehrige Regelung berücksichtigt diese Bedenken, indem sie die Bestimmungen des Digitalisierungskonzeptes über eine „sechs bis zwölf-monatige Simulcast-Phase“ dahingehend präzisiert, dass grundsätzlich eine höchstens sechsmonatige Simulcast-Phase präferiert wird.

Die Beendigung der analogen Ausstrahlung erfolgt durch Verzicht des betroffenen Rundfunkveranstalters auf die analogen Übertragungskapazitäten, der somit diesbezüglich in das Umstiegskonzept eingebunden werden sollte. Nach Herstellen einer entsprechenden digitalen Versorgung ist auch ein Vorgehen der Regulierungsbehörde nach § 26 Abs. 1 bis 4 PrTV-G (Aufforderung zum Verzicht bzw. Entzug) möglich. Dabei ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben neben dem Digitalisierungskonzept auch die Ausstattung der Konsumenten mit digital-tauglichen Endgeräten zu berücksichtigen. Im Falle einer mangelnden Ausstattung der Konsumenten wird daher eine entsprechende Verlängerung der Simulcast-Phase um den notwendigen Zeitraum erfolgen. Zu berücksichtigen sind dabei jedenfalls nicht nur die bisher ausschließlich terrestrischen Haushalte, sondern alle, die zumindest Teile der Programme bisher auf terrestrischem Wege empfangen (etwa sogenannte „Hybrid-Haushalte“ mit analogem Empfang über Satellit und terrestrischem Empfang für österreichische Programme). Darüber hinaus ist bei der Beurteilung der Endgeräteausstattung zu berücksichtigen, inwieweit erschweringliche Endgeräte für die Konsumenten unmittelbar verfügbar sind. Das Konzept des Antragstellers sollte die Fälle, in denen die mangelnde Ausstattung der betroffenen Konsumenten mit digital-tauglichen Endgeräten zu einer Verlängerung des Simulcast führen soll, darstellen. Sollte in einem konkreten Fall die Verlängerung der Simulcast-Phase erwogen werden, so wäre rechtzeitig mit der Regulierungsbehörde Kontakt aufzunehmen, um eine konkrete Beurteilung der Kriterien des § 26 PrTV-G durchzuführen.

e) die geringsten Kosten für die Allgemeinheit durch geringstmögliche Inanspruchnahme von Mitteln aus dem Digitalisierungsfonds gemäß § 9b Z 5 KommAustria-Gesetz, BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 21/2005;

Nach § 9b Z 5 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 21/2005, können die Mittel des bei der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) eingerichteten Digitalisierungsfonds unter anderem für „Planung und Errichtung der terrestrischen Senderinfrastruktur zur Übertragung digitaler Rundfunkprogramme unter Berücksichtigung einer entsprechenden Optimierung des Sendernetzes und der Erreichung eines angemessenen Versorgungsgrades der ländlichen Regionen sowie Planung und Errichtung anderer Infrastrukturen, soweit sie eine effizientere Versorgung der Bevölkerung mit digitalen Rundfunkprogrammen ermöglichen“ eingesetzt werden. Die RTR-GmbH hat dazu am 09.05.2005 unter der GZ DFRIL0003-0001/2005 „Richtlinien über die Vergabe von Mitteln des Digitalisierungsfonds für die Erreichung eines angemessenen Versorgungsgrades der ländlichen Regionen mit digitalen Rundfunkprogrammen“ gemäß § 9a erstellt und bekannt gemacht (siehe die Website der RTR-GmbH unter <http://www.rtr.at/digifonds>). Zur Handhabung dieser Richtlinien ist es erforderlich, dass bereits im Auswahlverfahren für die Multiplex-Zulassung auf das Kriterium des geringstmöglichen Einsatzes der öffentlichen Geldmittel geachtet wird, da nach Abschluss des Zulassungsverfahrens keine Auswahl zwischen verschiedenen Anbietern für eine Vollversorgung der österreichischen Bevölkerung möglich ist (siehe dazu auch Pkt 7.1 der zitierten Richtlinien). Eine Rücksichtnahme auf diese wirtschaftliche Anforderung an den Multiplex-Betreiber ist auf Grund der gesetzlichen Grundlage des § 24 Abs. 2 PrTV-G jedenfalls möglich. Die stärkere Bedachtnahme auf wirtschaftliche Aspekte wurde auch im Konsultationsverfahren gefordert. Die grundsätzliche Planung des Aufbaus der Multiplex-Plattform hat ohne die Berücksichtigung des möglichen Einsatzes dieser Mittel aus dem Digitalisierungsfonds zu erfolgen (siehe dazu § 3 Abs. 2 dieser Verordnung und die diesbezüglichen Erläuterungen). Darzustellen ist jedoch, inwieweit sich der Roll-Out-Plan durch den Einsatz dieser Mittel verändern würde.

Ein Gebiet gilt im Sinne dieser Ziffer als versorgt bei stationärem Empfang im Sinne des Technischen Berichts des ETSI TR 101 190 (Implementierungsleitlinien für terrestrische DVB-Dienste, Übertragungsaspekte) mit einer Ortswahrscheinlichkeit von 95 vH. Die Dauer von Verfahren nach § 19 PrTV-G und von Verfahren nach § 8 Abs. 2 iVm § 9 Abs. 2 Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 178/2004, die für den Aufbau der Multiplex-Plattform erforderlich sind, ist in die Fristen nach lit. a bis c nicht einzurechnen.

Entsprechend dem Digitalisierungskonzept wird für die Frage, ob ein Gebiet als versorgt gilt, vom stationären Empfang ausgegangen. Die dafür erforderlichen Feldstärkewerte können nach den hier referenzierten Implementierungsleitlinien (siehe dazu auch Z 2 lit. a) ermittelt werden. Für die Definition der Mindestfeldstärken für eine Versorgung ist die Festlegung einer Ortswahrscheinlichkeit erforderlich. Auf Grund der statistischen Natur der digitalen Empfangssignale mit einem charakteristischen Verhalten wird für die Basisversorgung die erforderliche Ortswahrscheinlichkeit mit 95% festgelegt. Eine Versorgung von 95% der Orte in einem kleinen Gebiet entspricht dabei nach dem Technischen Bericht des ETSI TR 101 190 (Punkt 9.1.4) einem „guten Empfang“ („good coverage of a small area“).

Weitere Empfangsmodi wie portabel (indoor) oder mobil, die erhöhte Feldstärkewerte erfordern, sind für die Darstellung der Vorteile von DVB-T ebenfalls relevant, jedoch nicht für die Erfüllung der vorgesehenen Versorgungsgrade. Die Empfangsmodi werden ebenfalls im zitierten Technischen Bericht (Punkte 9.1.2 und

9.1.3) definiert: „Stationär“ („fixed antenna reception“) bezieht sich auf einen Empfang mit einer gerichteten, auf Hausdachhöhe (in 10 m Höhe) montierten Antenne, „mobil“ („portable antenna reception – Class A – outdoor“) auf einen Empfang im Freien mit einer Antenne in 1,5 m Höhe; „portabel (indoor)“ („portable antenna reception – Class B – ground floor indoor“) auf einen Empfang innerhalb eines Hauses im Erdgeschoß in einem Raum mit Außenfenster mit einer Antenne in 1,5 m Höhe.

Grundsätzlich ist zu den hier vorgesehenen Versorgungsgraden und Zeitpunkten anzumerken, dass eine schnellere und größere Versorgung (bezogen auf die erste und auch die zweite Bedeckung) jedenfalls möglich und erwünscht ist. Darüber hinausgehende Konzepte eines Antragstellers werden daher in diesem Punkt entsprechend positiv zu bewerten sein.

Die vorgesehenen Versorgungsgrade und Zeitpunkte gehen von einer entsprechenden Verfügungsgewalt über die bereits bestehenden (analogen) Sendeanlagen und –standorte bzw. eine rasche privatrechtliche Einigung über deren Nutzung aus. Nach § 19 PrTV-G bzw. § 8 Abs. 2 TKG 2003 ist der Multiplex-Betreiber berechtigt, die Sendeanlagen des Österreichischen Rundfunks bzw. Antennentragemasten oder Starkstromleitungsmasten mitzubnutzen. Sofern eine vertragliche Einigung darüber nicht erfolgen kann, kann die Regulierungsbehörde zur Entscheidung angerufen werden. Nach der getroffenen Regelung sind die vorgesehenen Fristen für die Herstellung der Versorgung für die Dauer solcher Verfahren gehemmt. Der Antragsteller kann somit diese Verfahren bei der Darstellung des Roll-Out-Planes vernachlässigen und ist in der Auswahl nicht gegenüber dem Inhaber der bestehenden Sendeanlagen bzw. Standorte benachteiligt.

2. eine hervorragende technische Qualität der digitalen Signale;

a) den sachgerechten Einsatz europäischer Standards im Sinne des Art. 17 der Richtlinie 2002/21/EG („Rahmenrichtlinie“), derzeit insbesondere die ETSI EN 300 744 betreffend die Rahmensynchronisationsstruktur, Kanalcodierung und Modulation für terrestrisches Digitalfernsehen (DVB-T/H);

Die Maßgabe bezüglich des sachgerechten Einsatzes europäischer Standards betreffend terrestrisches Digitalfernsehen (DVB-T und DVB-H) bezieht sich vor allem auf die Gewährleistung der Empfangbarkeit der Signale durch für die Konsumenten erhältliche Empfangsgeräte. Es muss sichergestellt sein, dass Set-Top-Boxen oder DVB-T-Fernsehgeräte, die laut Hersteller der DVB-T-Norm entsprechen, die ausgestrahlten Signale auch empfangen bzw. darstellen können. Die technische Ausgestaltung innerhalb der möglichen Varianz der DVB-T-Modulation selbst ist dem Multiplex-Betreiber überlassen, jedoch hängt davon maßgeblich ab, inwiefern er andere Auswahlkriterien in dieser Verordnung (insbesondere hinsichtlich der angebotenen Programmvierfalt, Versorgungsqualität sowie Bild- und Tonqualität) erfüllen kann.

Die Bestimmung dient der Umsetzung des Artikel 17 Abs. 2 der Richtlinie 2002/21/EG („Rahmenrichtlinie“), nach der die Mitgliedstaaten die Anwendung der Normen und/oder Spezifikationen fördern, die von der Europäischen Kommission nach Artikel 17 Abs. 1 im (nunmehr) Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden. Die derzeit gültige Veröffentlichung (ABl. C 331 vom 31.12.2002, S. 32) nennt im Kapitel VI über die Ausstrahlung digitaler Rundfunkdienste insbesondere die in lit. a genannte DVB-T/H-Norm, die in lit. b genannte MHP-Norm und die in Z 1 genannten Implementierungsleitlinien für terrestrische DVB-Dienste.

b) die Verwendung eines offenen API unter Einsatz europäischer Standards (lit. a), wie insbesondere ETSI TS 101 812 bzw. 102 812 betreffend die „Multimedia home platform (MHP)“;

API (Application Programme Interface - Schnittstelle für Anwendungsprogramme) ist nach § 2 Z 24 PrTV-G die Software-Schnittstelle zwischen Anwendungen, die von Sendeanstalten oder Diensteanbietern zur Verfügung gestellt werden und den Anschlüssen in den erweiterten digitalen Fernsehgeräten für digitale Rundfunkdienste.

Die erwünschte Verwendung eines offenen API unter Einsatz europäischer Standards insbesondere MHP nimmt Bezug auf den im Digitalisierungskonzept vorgesehenen Einsatz von digitalen und interaktiven Zusatzdiensten, die den Konsumenten bereits in der Einführungsphase den Vorteil der digitalen Übertragungstechnik demonstrieren sollen. Die Multimedia Heimplattform, MHP, stellt dabei derzeit den für Österreich am meisten geeigneten Standard für die Entwicklung und Auspielung von Zusatzapplikationen dar, zumal sich etwa sämtliche maßgeblichen TV-Veranstalter im deutschen Sprachraum zu diesem Standard bekannt haben.

Auch in anderen Mitgliedsstaaten wie etwa Italien oder Finnland kommt bei der Entwicklung von Diensten im digitalen Fernsehen MHP zum Einsatz. Die Erfahrungen des im Jahr 2004 unter Federführung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH durchgeführten Testbetriebs für digitales terrestrisches Fernsehen und interaktive MHP-Applikationen im Raum Graz aber auch die Erkenntnisse in anderen Märkten haben gezeigt, dass für den erfolgreichen Einsatz von MHP-Applikationen eine genaue Abstimmung der ausgestrahlten Applikationen mit den im Markt befindlichen Modellen an Set-Top-Boxen notwendig ist. Darüber hinaus stellt die Ausstrahlung mehrerer Zusatzapplikationen auch gewisse Anforderungen an das Bitratenmanagement des Multiplex-Betreibers.

Die Regelung wendet sich an den Multiplex-Betreiber, auch wenn dieser nicht Anbieter der betreffenden Zusatzdienste ist. Der Multiplex-Betreiber wird jedoch ein diesen Anforderungen genügendes Konzept über den Einsatz von API vertraglich gegenüber den Programmveranstaltern und Dienstbetreibern sicherzustellen haben. Die Bestimmung dient der Umsetzung des Artikel 18 Abs. 1 lit. a der Richtlinie 2002/21/EG („Rahmenrichtlinie“), nach der sich Mitgliedstaaten im Rahmen des Artikel 17 Abs. 2 (siehe dazu die Erläuterungen zu lit. a) unabhängig von der Übertragungsplattform für den Einsatz eines offenen API einsetzen.

Eine exklusive Festlegung auf MHP ist damit nicht getroffen. Auf Grund der gesetzlichen Grundlage in § 24 Abs. 2 PrTV-G, nach der auf europäische Standards Bedacht zu nehmen ist, und Artikel 17 Abs. 2 Rahmenrichtlinie bezieht sich die Festlegung vielmehr insbesondere auf die von der Europäischen Kommission nach Artikel 17 Abs. 1 Rahmenrichtlinie veröffentlichte Liste von Standards. Diese Liste enthält derzeit zwar lediglich die hier zitierten MHP-Standards, die Europäische Kommission hat aber ihre Absicht bekannt gegeben, bei der nächsten Aktualisierung des Normenverzeichnisses weitere Darstellungsmaschinen hinzuzufügen (siehe Punkt 3.4.3 der Mitteilung der Kommission vom 30.07.2004 zur Interoperabilität digitaler interaktiver Fernsehdienste, KOM(2004)541).

c) die ehestmögliche Herstellung von mobiler und portabler (indoor) Empfangsmöglichkeit zumindest in den Ballungsräumen, spätestens jedoch innerhalb von fünf Jahren ab Rechtskraft der Zulassung;

Die Anforderung bezüglich der ehestmöglichen Herstellung von mobiler und portabler (indoor) Empfangsmöglichkeit zumindest in den Ballungsräumen bezieht sich auf ein im Digitalisierungskonzept beschriebenes Alleinstellungsmerkmal der digitalen terrestrischen Fernsehverbreitung. Dementsprechend soll dieses Leistungsmerkmal von DVB-T im Sinne einer breiten Akzeptanz bei den Konsumenten auch so rasch und so weitläufig wie möglich realisiert werden. Aus heutiger Sicht ist die flächendeckende Versorgung mit diesen Empfangsmöglichkeiten jedoch nur unter einem unverhältnismäßigen Kostenaufwand herstellbar, weshalb die in dieser Verordnung vorgesehene Maßgabe als Mindestanforderung zu sehen ist, die im Zuge der in Z 1 beschriebenen Versorgungsanforderungen für stationären Empfang ohne großen zusätzlichen Aufwand realisierbar sind. Bei einer leistungsstarken Versorgung der Ballungsräume und der umliegenden Gebiete ist nämlich davon auszugehen, dass dadurch auch automatisch die portable (indoor) und mobile Versorgung großer Teile der betroffenen Ballungsräume gewährleistet ist.

Zur Definition der Empfangsmodi „mobil“ und „portabel (indoor)“ siehe die Erläuterungen zur Versorgung in Ziffer 1.

d) eine im Vergleich zur analogen Übertragung verbesserte Bild- und Tonqualität;

Die durch die Digitaltechnik mögliche verbesserte Bild- und Tonqualität bezieht sich vornehmlich auf die zu erwartende bessere Empfangsqualität von DVB-T. Analogter terrestrischer Fernsehempfang liefert nur in seltenen Fällen ein optisch einwandfreies Fernsehbild. Der bereits erwähnte Testbetrieb für DVB-T in Graz 2004 lieferte die Erkenntnis, dass die Bild- bzw. Empfangsqualität von den Konsumenten als ein ganz zentraler Vorteil erkannt und wahrgenommen wird. Auch die Erfahrungen in anderen Ländern, etwa Großbritannien, zeigen, dass eine robuste und qualitativ hochwertige Empfangsqualität ein wesentliches Erfolgskriterium für DVB-T darstellt.

Die mögliche Bildqualität steht in einem Abtauschverhältnis zur Zahl der übertragbaren Programme und Zusatzdienste, sodass unter Berücksichtigung der Anforderungen nach Z 4 lit. b und Z 6 lit. h möglicherweise nicht immer eine deutliche Qualitätssteigerung erzielbar sein wird. Es ist jedoch sicherzustellen, dass die Empfangsqualität keinesfalls hinter jener der bisherigen analogen Ausstrahlung zurückfällt.

e) ein Konzept für die Zuweisung von Datenraten an die Nutzer der Multiplex-Plattform, das eine ausreichende Übertragungsqualität sowie Nichtdiskriminierung aller übertragenen Programme und Zusatzdienste sicherstellt;

Bezüglich der nichtdiskriminierenden Zuweisung der jeweiligen Datenrate an die einzelnen verbreiteten TV-Veranstalter für die ausreichende Übertragungsqualität ihrer Programme kommt dem Multiplex-Betreiber eine ganz wesentliche Verantwortung zu. Im Hinblick auf eine Gleichbehandlung aller verbreiteten Programme und einer gleichzeitig effizienten Nutzung der vorhandenen Datenrate gilt es ein Konzept vorzulegen, das eine nichtdiskriminierende Behandlung einzelner TV-Veranstalter sicherstellt, wobei das bloße Verteilen einer statischen Bitrate für einzelne Programme nicht als die zielführendste Maßnahme angesehen wird. Effizienter wäre etwa ein dynamisches Bitratenmanagement in Kombination mit garantierten Mindestbitraten für die einzelnen Programme.

Die Einhaltung dieser Anforderung sollte für alle Beteiligten in nachvollziehbarer Weise überprüfbar sein, sodass auch Vorkehrungen zur Aufzeichnung der zugewiesenen Bitraten vorzusehen sein werden.

f) eine Konsolidierung der Frequenznutzung durch den Einsatz von frequenzökonomischen Gleichwellennetzen (single frequency networks) nach dem Aufbau der Multiplex-Plattform;

Der vorrangige Einsatz von Gleichwellennetzen (Single Frequency Networks, SFN) ist Voraussetzung für die Umsetzung eines der wesentlichen Vorteile der digitalen Terrestrik, nämlich der optimalen und effizienten Nutzung des Rundfunkfrequenzspektrums. Erst dadurch ergibt sich die Möglichkeit, in Zukunft in effizienter Weise eine größere Anzahl von Bedeckungen einzusetzen. Die Konfiguration des Sendernetzes über SFN stellt aus heutiger Sicht jedoch die wesentlich kostenintensivere Variante dar. Für den raschen und kostengünstigen Aufbau der Technologie können daher auch Mehrwellennetze (Multifrequency Networks, MFN) umgesetzt werden, unter der Voraussetzung, dass der Multiplex-Betreiber im Zuge der endgültigen analogen Abschaltung vermehrt auf den Einsatz von SFN zurückgreift, insbesondere dort, wo auf Grund topografischer Gegebenheiten und der Nähe zu Nachbarstaaten ein reduziertes Angebot an Frequenzen zur Verfügung steht. Damit soll verhindert werden, dass Frequenzressourcen für die Zukunft blockiert werden.

Der Einsatz von SFNs kann auch in einer Weise erfolgen, dass um einen leistungsstarken Hauptsender (auf Frequenz A) herum mehrere – im Wege des Ballempfangs angespeiste – Tochtersender auf einer gemeinsamen Frequenz B (als SFN) betrieben werden. Zu beachten ist dabei jedoch, dass die von der Regulierungsbehörde durchgeführte Frequenzplanung den Einsatz einer einzigen Frequenz (also eines SFNs) für Gebiete in einer Größe vorsehen, in denen sich mehrere derartige Hauptsender befinden können. Diesfalls ist es auch erforderlich, diese Hauptsender auf einer gemeinsamen Frequenz (und somit als „übergeordnetes“ SFN) zu betreiben.

Gemäß § 25 Abs. 3 PrTV-G hat die frequenztechnische Planung des Netzausbaus in Zusammenarbeit mit der Regulierungsbehörde zu erfolgen. Um die Anforderung der frequenzökonomischen Nutzung des Spektrums zu gewährleisten kann die Regulierungsbehörde gewisse Frequenzen, die für den Einsatz von MFN bestimmt sind, dem Zulassungsinhaber nur befristet zuweisen.

Der Grundsatz der Frequenzökonomie ist zwar – im Gegensatz zu wirtschaftlichen Anforderungen an einen Multiplex-Betreiber – nicht in der unmittelbaren Verordnungsermächtigung des § 24 Abs. 2 PrTV-G genannt, „die Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums für Rundfunk“ ist jedoch ein gemäß § 2 Abs. 2 Z 5 KommAustria-Gesetz, BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 21/2005, durch die Aufgaben der KommAustria (und auch des Bundeskommunikationssenates als Berufungsbehörde, vgl. VwGH 15.9.2004, 2002/04/0142) zu erreichendes Ziel.

Eine ausschließlich auf möglichst sparsamen Einsatz von Frequenzressourcen ausgerichtete Netzplanung führt freilich zu vergleichsweise höheren Kosten, sodass diese Anforderung gegen jene des Z 1 lit. e und Z 6 lit. g (Kosteneffizienz) abzuwägen ist. Insofern sind auch Konzepte, wie das oben dargestellte eines gemischten SFN/MFN-Netzes sowie eine erst spätere Umstellung eines zunächst auf MFN-Basis aufgebauten Netzes zu berücksichtigen.

Die nähere Ausgestaltung weiterer technischer Parameter, etwa von Verfügbarkeitsklassen, obliegt dem Multiplex-Betreiber in vertraglicher Vereinbarung mit den Programmveranstaltern und Diensteanbietern entsprechend deren Anforderungen (etwa auf Grund des Versorgungsauftrages nach § 3 ORF-Gesetz).

3. die Einbindung der Fachkenntnis von Rundfunkveranstaltern beim Aufbau und Betrieb der digitalen Plattform;

Die Einbindung der betroffenen Rundfunkveranstalter (dieser Begriff umfasst Veranstalter von Rundfunk im Sinne des PrTV-G und des PrR-G sowie den ORF) kann und soll durch Vorgespräche (Gesprächsprotokolle), Briefverkehr oder etwa Vorvereinbarungen (Letter of intent o.ä.) nachgewiesen werden (auch und vor allem zu Z 6).

Im Rahmen der Regelungen der Z 3 besteht zwar nicht eine Verpflichtung der Rundfunkveranstalter zur Mitarbeit, diese wird jedoch jedenfalls auch in ihrem eigenen Interesse liegen. Zur Frage, inwieweit die fehlende Bereitschaft von Rundfunkveranstaltern betreffend einzelne Aspekte im Auswahlverfahren zu berücksichtigen ist, siehe die Ausführungen zu den einzelnen lit.

Zur Frage, inwieweit eine vom Antragsteller angekündigte Einbindung von Rundfunkveranstaltern nach Erteilung der Zulassung überprüft bzw. durchgesetzt werden kann, ist auf die Bestimmung des § 25 Abs. 5 PrTV-G zu verweisen, nach der die Regulierungsbehörde die Einhaltung von Auflagen von Amts wegen oder auf Antrag zu überprüfen hat.

a) die Einbindung von Rundfunkveranstaltern in den Umstellungsprozess, insbesondere in die Ab- bzw. Umschaltung von einzelnen Übertragungskapazitäten und – nach Maßgabe der Bereitschaft der betroffenen Rundfunkveranstalter – in die allfällige Verlegung der analogen Ausstrahlung auf alternative Übertragungskapazitäten;

Die Einbindung von Rundfunkveranstaltern in den Umstellungsprozess, insbesondere in die Ab- bzw. Umschaltung von einzelnen Übertragungskapazitäten und die allfällige Verlegung der analogen Ausstrahlung auf alternative Übertragungskapazitäten stellt eine wesentliche Anforderung für einen erfolgreichen Umstellungsprozess dar. Aufgrund der eng begrenzten Frequenzressourcen, die für die Einführung von DVB-T zur Verfügung stehen, ist es nicht möglich DVB-T flächendeckend einzuführen, ohne die analoge Versorgung einzelner bestehender Programme in manchen Versorgungsgebieten zu beeinträchtigen bzw. zu verändern. Eine konstruktive Zusammenarbeit bei der genauen Vorbereitung und Umsetzung des Umstellungsprozesses zwischen dem Multiplex-Zulassungsinhaber, den betroffenen Rundfunkveranstaltern und der Regulierungsbehörde ist daher unabdingbar, das haben auch erfolgreiche Beispiele für die Einführung von DVB-T in anderen Ländern eindrucksvoll bewiesen.

Wie bereits zu Z 1 lit. a ausgeführt, stellt der Start von DVB-T auf bisherigen analogen Übertragungskapazitäten unter Verlegung der analogen Ausstrahlung eines Programms für die Dauer des Simulcast auf alternative Übertragungskapazitäten eine Option dar, die mit der Ergänzung zum Digitalisierungskonzept eröffnet wurde. Eine solche Vorgehensweise ist in jedem Fall nur in enger Zusammenarbeit und mit dem Einverständnis der jeweils betroffenen Rundfunkveranstalter möglich. Ein behördliches Vorgehen nach § 26 Abs. 5 oder 6 PrTV-G wäre nur unter engen Voraussetzungen in begründeten Einzelfällen möglich und könnte auf Grund möglicher Rechtsmittel nicht im erforderlichen Zeitrahmen abgeschlossen werden.

Die Regelung stellt daher auch auf die Bereitschaft der Rundfunkveranstalter zur Mitarbeit im Ab- bzw. Umstellungsprozess ab. Soweit diese gegenüber dem jeweiligen Antragsteller nicht besteht und damit ein Start von DVB-T auf bisherigen analogen Übertragungskapazitäten nicht angeboten werden kann, ist dies im Auswahlverfahren nicht negativ zu berücksichtigen.

Die nach dem derzeitigen Planungsstand für die Einführung von digitalen terrestrischen Fernsehen zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten können dem Frequenzbuch nach § 18 PrTV-G entnommen werden, das auf der Website der Regulierungsbehörde unter <http://www.rtr.at/> veröffentlicht ist. Es enthält sowohl die zugeordneten analogen Übertragungskapazitäten als auch den Frequenzpool für digitales terrestrisches Fernsehen nach § 18 Abs. 2 PrTV-G.

b) die Einbindung von Rundfunkveranstaltern in das Kommunikationskonzept für die Information der Öffentlichkeit;

In Zusammenhang mit der unter lit. a ausgeführten Anforderung ist die Einbindung der Rundfunkveranstalter in die den Umstellungsprozess begleitenden Kommunikationsmaßnahmen von größter Wichtigkeit. Eine erfolgreiche Umstellung mit Akzeptanz bei den betroffenen Konsumenten steht und fällt mit der Umsetzung eines breit angelegten Kommunikationskonzeptes. Die Konsumenten müssen über die Vorteile der neuen Technik, den notwendigen Kauf einer Set-Top-Box, allfällige Möglichkeiten für die Inanspruchnahme von Endgeräte-Förderungen ebenso informiert werden, wie über bevorstehende Beeinträchtigungen des analogen Empfangs.

Soweit eine Einigung mit Rundfunkveranstaltern im Vorfeld nicht erzielt werden kann, wäre jedenfalls darzustellen, inwieweit das Kommunikationskonzept die spätere Einbindung der Veranstalter ermöglicht.

c) die Einbindung der Fachkenntnis von Rundfunkveranstaltern beim Aufbau und Betrieb von Zusatzdiensten;

Auch was die Realisierung von interaktiven Zusatzdiensten (Z 2 lit. b) betrifft, ist der Multiplex-Betreiber gefordert, sich mit den von ihm verbreiteten Rundfunkveranstaltern ins Einvernehmen zu setzen, was die technische Ausgestaltung und die generellen Rahmenbedingungen der von ihnen geplanten Applikationen betrifft. Dies betrifft insbesondere eine allfällige gemeinsame Zertifizierung von Set-Top-Boxen, die sicherstellen könnte, dass sämtliche mit einem gemeinsamen Gütesiegel versehenen Boxentypen dazu geeignet sind, sämtliche Zusatzanwendungen aller Programmveranstalter einwandfrei darzustellen.

Soweit eine Einigung mit Rundfunkveranstaltern im Vorfeld nicht erzielt werden kann, wäre jedenfalls darzustellen, inwieweit das technische Konzept die spätere Einbindung der Fachkenntnis der Veranstalter ermöglicht.

4. ein für die Konsumenten nutzerfreundliches Konzept;

a) die Ausstrahlung der Programme in einer frei zugänglichen Weise im Sinne des § 3 Abs. 2 Fernseh-Exklusivrechtgesetz, BGBl. I Nr. 85/2001;

Die Ausstrahlung der Programme in einer frei zugänglichen Weise („Free TV“) stellt eine der zentralen medienpolitischen Zielsetzungen im Rahmen der Einführung des digitalen terrestrischen Fernsehens dar (siehe dazu auch die Erläuterung zu Z 1 lit. b). In ihrer Bedeutung als flächendeckend und frei zugängliche Basis-Infrastruktur für österreichisches Programmangebot soll die digitale Terrestrik die bisherige analoge Terrestrik ablösen. Aus heutiger Sicht ist nicht abzusehen, ob diese Maßgabe auch bei der Ausschreibung weiterer Multiplex-Plattformen zur Anwendung kommen wird, wobei angemerkt wird, dass digital terrestrisches Fernsehen aufgrund der auch bei digitaler Nutzung im Vergleich zu Kabelnetzen oder Satellitenübertragung begrenzten Programmvierfalt vermutlich keine für Bezahlfernseh-Angebote (Pay-TV) prädestinierte Plattform ist. Es ist jedoch andererseits nicht auszuschließen, dass später ausgeschriebene Multiplex-Plattformen auch Geschäftsmodelle unter Einbindung von Pay-TV-Angeboten beinhalten.

Zusatzdienste sind vom Begriff der „Programme“ im Sinne des § 2 Z 9 PrTV-G nicht umfasst, sodass die hier geregelte Anforderung auf diese nicht anzuwenden ist.

§ 3 Abs. 2 Fernseh-Exklusivrechtgesetz, BGBl. I Nr. 85/2001, enthält eine Definition von „Free-TV“. Demnach sind frei zugängliche Fernsehprogramme „solche, die der Fernsehzuseher ohne zusätzliche und ohne regelmäßige Zahlungen für die Verwendung von technischen Einrichtungen zur Entschlüsselung empfangen kann. Nicht als zusätzliche Zahlungen im Sinne dieses Absatzes gelten die Entrichtung der Rundfunkgebühr (§ 2 RGG), des Programmentgelts [§ 31 ORF-G], (...)“. Auch die Notwendigkeit der Anschaffung einer speziellen Anlage zum unmittelbaren Empfang des Programms (in diesem Fall etwa einer DVB-T Set-Top-Box) ändert nichts an der Qualifikation als frei zugänglich.

Die Ausstrahlung aller Programme in Free-TV-Form stellt keine absolute Vorgabe dar und wird auch im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Anforderungen (Z 1 lit. e und Z. 6 lit. g) zu beurteilen sein. Insbesondere im Zusammenhang mit neuartigen Ausstrahlungsformen, etwa im DVB-H-Standard, könnte daher ein Verzicht auf die Kostenfreiheit des Programmempfangs erwogen werden.

b) das Angebot der zusätzlichen Möglichkeiten des digitalen Fernsehens, insbesondere von Anfang an interaktiver Zusatzdienste, wie insbesondere eines elektronischen Programmführers und eines digitalen Videotextes unter Einsatz eines API nach Z 2 lit. b, wie insbesondere MHP;

Die Bedeutung des Angebots von interaktiven Zusatzdiensten ist in den Erläuterungen zu Z 2 lit. 2 bereits ausgeführt. Gemäß Digitalisierungskonzept stellen sie einen zentralen Eckpfeiler einer erfolgreichen Einführung von digitalem terrestrischen Fernsehen in Österreich dar. Eine große Bedeutung kommt hier dem digitalen Videotext, der digitalen Weiterentwicklung des bestehenden analogen Teletextes zu. Es ist dies ein Dienst, der in seiner analogen Ausprägung sehr stark genutzt wird und sich großer Beliebtheit erfreut, der jedoch aufgrund mangelnder technischer Möglichkeiten – was die Darstellung von Bildern oder die grafische Gestaltung betrifft – als verbesserungswürdig angesehen wird. Hier bietet sich sowohl den Programmveranstaltern als auch dem Multiplex-Betreiber eine große Chance, den Konsumenten von Anfang an einen klaren und schnell greifbaren Vorteil der Digitaltechnik darzustellen. Auch Elektronische Programmführer (Electronic Program Guide, EPG) zählen zu jenen rundfunkähnlichen Diensten, denen seitens der Regulierungsbehörde nicht zuletzt auf Basis der Erkenntnisse des DVB-T-Testbetriebes in Graz 2004 eine hohe Bedeutung für die Konsumentenakzeptanz beigemessen wird.

Zu beachten ist, dass nach § 25 Abs. 2 Z 4 PrTV-G ein überwiegender Teil der für digitale Signale zur Verfügung stehenden Frequenzkapazität für die Verbreitung digitaler Programme zu verwenden ist.

c) das Angebot eines programmübergreifenden elektronischen Programmführers für zumindest alle in der jeweiligen Bedeckung ausgestrahlten Fernsehprogramme;

Das Angebot eines zentralen elektronischen Programmführers, der den Konsumenten einen Überblick zumindest über sämtliche auf der jeweiligen Bedeckung zur Verfügung stehenden Programme bietet, kann als für die Konsumentenakzeptanz förderlich angesehen werden. Um eine gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Darstellung sämtlicher Programme zu gewährleisten ist es sinnvoll, dass dieser übergreifende Programmführer nicht im unmittelbaren Einflussbereich eines einzelnen Programmveranstalters steht. Darüber hinaus muss auch nicht der Multiplex-Betreiber selbst diese Dienstleistung erbringen.

d) die Minimierung der Zahl der Umstellungsvorgänge für den einzelnen Nutzer durch Einsatz der bestgeeigneten Übertragungskapazitäten von Beginn an, unter Umständen unter Verlegung der analogen Ausstrahlung auf alternative Übertragungskapazitäten nach Maßgabe der Bereitschaft der betroffenen Rundfunkveranstalter;

Die Anforderung die Zahl der Umstellungsvorgänge für den einzelnen Nutzer zu minimieren ist direkt in Bezug auf die konkrete frequenzplanerische Ausgestaltung der Einführungsphase zu sehen. Wie in den Erläuterungen zu Z 1 lit. a ausgeführt, ist es empfehlenswert, für die neu einzuführende Technologie die jeweils bestgeeigneten TV-Kanäle zur Verfügung zu stellen, und im Bedarfsfall mit der analogen Ausstrahlung auf weniger geeignete auszuweichen. Diese Maßnahme hat einen dem Konsumentennutzen sehr zuträglichen Effekt: Jene Kanäle, auf denen die neue Technik eingeführt wird, bleiben auch nach der analogen Abschaltung in der jeweiligen Region in Betrieb. Zusätzliche Programmein- und -umstellungen sind nicht erforderlich.

Zum Fall der mangelnden Bereitschaft von Rundfunkveranstaltern zur Verlegung der analogen Ausstrahlung auf alternative Übertragungskapazitäten siehe die Erläuterungen zu Z 3 lit. a.

e) ein Kommunikationskonzept für die sach- und zeitgerechte Information der Öffentlichkeit über den Umstellungsprozess, insbesondere über das Ende der analogen Abstrahlung (den geplanten Zeitpunkt für das Ende der Simulcast-Phase nach Z 1 lit. d), unter Einbindung der betroffenen Rundfunkveranstalter und der Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“;

Ein Kommunikationskonzept für die sach- und zeitgerechte Information der Öffentlichkeit über den Umstellungsprozess unter Einbindung der betroffenen Rundfunkveranstalter und der Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“, insbesondere der darin vertretenen Konsumentenschutzverbände, zählt – wie bereits mehrfach in den Erläuterungen ausgeführt – zu den zentralen Erfolgsfaktoren der Einführung des digitalen terrestrischen Fernsehens (Z 1 lit. a und Z 3 lit. b). Die getätigten Maßnahmen müssen zielgerichtet jene Konsumenten erreichen, die von der Umstellung unmittelbar betroffen sind. Durch die klare Kommunikation der Vorteile von DVB-T gegenüber dem analogen terrestrischen Fernsehen muss es gelingen, auf Seiten möglichst vieler betroffener Konsumenten Verständnis und eine positive Haltung gegenüber der Umstellung zu erreichen. Die Information der Öffentlichkeit hat insbesondere den geplanten Zeitpunkt der Abschaltung der analogen Ausstrahlung zu umfassen, um die ausreichende Ausstattung der Konsumenten mit digitalen Endgeräten im Sinne der Z 1 lit. d zum Ende der Simulcast-Phase sicherzustellen.

5. ein Konzept für die Förderung der Verbreitung von Endgeräten zum Empfang digitaler Signale;

a) ein Konzept, nach dem die erforderlichen Endgeräte von den Nutzern aus einer Mehrzahl konkurrierender Hersteller und Modelle ausgewählt und erworben werden können;

Die Entwicklung in anderen Märkten hat eindeutig gezeigt, dass die Chancen auf eine erfolgreiche Einführung von Digital-TV dann am höchsten sind, wenn sich ein freier Markt für Set-Top-Boxen entwickeln kann. Die Verfügbarkeit einer Mehrzahl an konkurrierenden Modellen von Set-Top-Boxen, die auf klar definierten technischen Mindestausstattungen basieren und flächendeckend im Handel verfügbar sind, bringt den betroffenen Konsumenten nicht nur mehr Auswahl, sondern führt auch zu einer den Verbrauchern zuträglichen Preisentwicklung von Endgeräten.

b) die frühzeitige Offenlegung der Anforderungen an die Endgeräte gegenüber potenziellen Herstellern und Händlern;

Die Erfahrungen aus dem DVB-T-Testbetrieb in Graz und die Entwicklung in anderen Ländern haben gezeigt, wie entscheidend eine einigermaßen homogene Population von im Handel und in den Haushalten befindlichen Set-Top-Boxen ist, insbesondere was die Darstellung von interaktiven Zusatzdiensten betrifft. Die Kommunikation und die möglichst frühzeitige Offenlegung der künftigen Anforderungen an die Endgeräte in Richtung der Hersteller und des Handels ist daher wesentlich dafür, dass die Vorteile der digitalen Terrestrik auch von den Konsumenten wahrgenommen werden können.

c) ein Konzept für die Auszeichnung bzw. Zertifizierung geeigneter Endgeräte in Zusammenarbeit mit den betroffenen Rundfunkveranstaltern, Diensteanbietern, Herstellern und Händlern;

Insbesondere was die Eignung gewisser Endgeräte für die einwandfreie Darstellung von interaktiven Zusatzdiensten anbelangt, kann eine Auszeichnung („Zertifizierung“) von entscheidender Bedeutung sein. In diesem Bereich ist auch die enge Zusammenarbeit zwischen dem Multiplex-Betreiber, den Rundfunkveranstaltern und allfälligen weiteren Diensteanbietern gefordert, um eine gemeinsame Plattform für die Auszeichnung jener Geräte zu schaffen, die den gemeinsam formulierten technischen Anforderungen und Ausstattungen entsprechen. Der Weg einer einheitlichen Endgeräte-Zertifizierung durch Multiplex-Betreiber und Programmveranstalter bzw. Diensteanbieter wurde bereits in einigen europäischen Mitgliedsstaaten mit Erfolg gewählt.

d) ein Konzept für die Verbreitung von geeigneten Endgeräten in sozial schwachen Gruppen;

Die Digitalisierung der Terrestrik ist aufgrund der begrenzten Frequenzressourcen nur durch die Abschaltung der analogen Verbreitung durchführbar. Diese Tatsache führt mit sich, dass auch Verbraucher aus sozial schwachen Gruppen von der Umstellung zwingend betroffen sind. Ein Konzept für die Verbreitung von geeigneten Endgeräten an betroffene Konsumenten aus sozial schwachen Gruppen bildet dafür die Grundlage und trägt maßgeblich für einen sozial verträglichen Umstieg bei. Bei der Bestimmung des Kreises jener Personen und Haushalte, die in diesem Zusammenhang berücksichtigt werden, kann etwa auf die Definition der nach § 3 Abs. 5 Rundfunkgebührengesetz, BGBl. I Nr. 159/1999 idF BGBl. I Nr. 71/2003, von den Rundfunkgebühren befreiten Rundfunkteilnehmern, auf die Anspruchsvoraussetzungen für die Sozialhilfe oder andere zurückgegriffen werden. Bei diesem Konzept können auch mögliche Förderungen aus dem Digitalisierungsfonds gemäß § 9b Z 6 KOG berücksichtigt werden.

6. ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen, wobei Programme mit österreichbezogenen Beiträgen vorrangig verbreitet werden;

§ 24 Abs. 1 Z 6 wurde mit der Novelle zum PrTV-G BGBl. I Nr. 97/2004 eingefügt. Die Begründung zum diesbezüglichen Initiativantrag (430/A BlgNR XXII. GP) führt dazu wörtlich aus: „Die Auswahlgrundsätze für Multiplex-Betreiber werden ergänzt um ein inhaltliches Kriterium, nämlich dass der Multiplex-Betreiber danach zu trachten hat, ein möglichst meinungsvielfältiges Programmangebot zu verbreiten. Die konkrete Auswahl der digitalen Programme bleibt allerdings dem Multiplex-Betreiber überlassen, wobei er Programmen mit Österreichbezug Vorrang einzuräumen hat. Die Regulierungsbehörde kann dem Multiplex-Betreiber im Wege von Auflagen nach § 25 Abs. 2 inhaltliche Kriterien zur Programmpaket-Zusammenstellung auferlegen.“

Das Kriterium des Österreichbezugs war bereits in der Stammfassung des PrTV-G in § 7 PrTV-G (über die Auswahlkriterien für analoges terrestrisches Fernsehen) enthalten. Dazu hat der Verfassungsausschuss (im Ausschussbericht 720 BlgNR XXI. GP) eine Ausschussfeststellung getroffen, die insofern auch für die gegenständliche Bestimmung herangezogen werden kann:

„Der Verfassungsausschuss hält zu § 7 und § 8 betreffend die Auswahlgrundsätze für die Erteilung einer Zulassung für analoges terrestrisches Fernsehen fest, dass unter ‚österreichbezogenen Beiträgen‘ als ein Kriterium für die Zulassung von analogem terrestrischen Fernsehen insbesondere österreichspezifische Fernsehproduktionen in den Bereichen Information, Bildung, Kultur und Gegenwartskunst sowie österreichische Unterhaltung zu verstehen sind.“

Zum Programmangebot ist weiters festzuhalten, dass digitale Programme im Sinne des § 2 Z 9 PrTV-G und damit auch im Sinne dieser Verordnung sowohl Fernseh- als auch Hörfunkprogramme umfassen. Das Digitalisierungskonzept führt dazu (in Punkt 1.11. des Hintergrundpapiers) aus, dass digitales Fernsehen (nach Erfahrungen etwa in Großbritannien) durch die Verbreitung von Hörfunk über DVB-T als „Trägerrakete“ auch für digitale Hörfunk-Programme fungieren kann. In diesem Sinne ist – unter Berücksichtigung der in dieser Verordnung aufgestellten Anforderungen – auch die Aufnahme von Hörfunkprogrammen in das Programmangebot des Multiplex-Betreibers möglich.

Entsprechendes gilt für Angebote im DVB-H-Standard für mobile kleine Empfangsgeräte, auch solche sind nach Erfüllung der übrigen Anforderungen auch im Rahmen der hier ausgeschriebenen Multiplex-Plattform möglich.

a) ein Konzept für die Auswahl der verbreiteten Programme mit einem Vorrang für Programme die in starkem Ausmaß österreichbezogene Beiträge, die beispielsweise eine Darstellung des kulturellen, künstlerischen, politischen und sozialen Lebens, des österreichischen Sports oder sonstige, die Charakteristik Österreichs vermittelnde Elemente beinhalten, einbeziehen;

Mit diesem Auswahlgrundsatz soll sichergestellt werden, dass die bereits bestehenden aber auch künftige österreichische Rundfunkprogramme einen Vorrang bei der Ausgestaltung des Programm bouquets durch den Multiplex-Betreiber genießen, auch jenseits der bereits bestehenden Must-Carry-Regelungen nach § 25 Abs. 2 Z 2 und 3 PrTV-G (ORF und ATVplus, siehe lit. c). Die Formulierung dieser Maßgabe ist an die Auswahlgrundsätze für die Erteilung einer bundesweiten Zulassung für analoges terrestrisches Fernsehen gemäß § 7 PrTV-G angelehnt. Die tatsächliche Realisierung des geplanten Programmkonzeptes wird durch konkrete Auflagen im Zulassungsbescheid durch die KommAustria sichergestellt werden.

b) die Ausstrahlung zumindest der bestehenden terrestrisch verbreiteten Fernsehprogramme, nach Möglichkeit von Anfang an in der Simulcast-Phase;

Die Anforderung an den künftigen Multiplex-Betreiber, zumindest die bestehenden terrestrisch verbreiteten Fernsehprogramme nach Möglichkeit von Anfang an auszustrahlen, ist direkt aus dem Digitalisierungskonzept abgeleitet. Das Programmangebot stellt dort ein zentrales erfolgskritisches Leistungsmerkmal des digitalen terrestrischen Fernsehens dar, wobei anzumerken ist, dass DVB-T aus heutiger Sicht keinesfalls eine auch nur annähernde Programmviefalt wie Kabelnetze oder Satellitenverbreitung bieten wird können. Selbst nach der Abschaltung sämtlicher analoger Frequenzen und wenn die österreichische Erwartungshaltung an die in Genf 2006 stattfindende Frequenzplanungskonferenz erfüllt wird, steht – würde man das gesamte Frequenzspektrum für die Übertragung von TV-Programmen in der bisherigen Qualität einsetzen – theoretisch eine Kapazität für die österreichweite Verbreitung von maximal rund zwanzig Fernsehprogrammen zur Verfügung.

Das ohnehin sehr kleine terrestrische Programmangebot sollte jedoch keinesfalls im Zuge der Digitalisierung noch mehr reduziert werden. Darüber hinaus ist es wünschenswert, dass auch jene bestehenden regionalen Privat-TV-Veranstalter, deren Programme nur in Kabelnetzen verbreitet werden, im Programmkonzept des Multiplex-Betreibers berücksichtigt werden, dazu wurde eine Regelung in lit. h getroffen.

c) die Möglichkeit der Verbreitung der Fernsehprogramme des Österreichischen Rundfunks gemeinsam mit dem Fernsehprogramm des Inhabers der bundesweiten Zulassung in der selben (ersten) Bedeckung;

Gemäß § 25 Abs. 2 Z 2 und 3 PrTV-G sind die beiden Programme des ORF sowie das Programm des Inhabers der Zulassung für bundesweites privates terrestrisches Fernsehen (ATVplus) auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt zu verbreiten. Das Digitalisierungskonzept sieht weiters vor, dass diese drei Programme in jener Bedeckung auszustrahlen sind, die in die Fläche ausgebaut wird und spätestens fünf Jahre ab Rechtskraft der Zulassung eine Versorgung von mindestens 90% der österreichischen Bevölkerung (stationärer Empfang) aufweisen soll. Für den privaten bundesweiten TV-Veranstalter stellt dies eine Option dar, die auf Nachfrage geltend gemacht werden kann; dem ORF erwächst auf Basis seines gesetzlichen Versorgungsauftrages in Verbindung mit dem Digitalisierungskonzept nach Maßgabe unter anderem der wirtschaftlichen Tragfähigkeit die Pflicht, seine Programme über die flächendeckende Bedeckung auszustrahlen zu lassen (§ 3 Abs. 4 ORF-G).

d) die Möglichkeit der Ausstrahlung der regelmäßigen regionalen Sendungen in den Fernsehprogrammen des Österreichischen Rundfunks nach § 3 Abs. 2 ORF-Gesetz, BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 97/2004, und anderer Sendungen des Österreichischen Rundfunks, an denen ein besonderes lokales oder regionales öffentliches Informationsinteresse im Sinne des § 13 Abs. 5 PrTV-G besteht;

Um dem ORF die gesetzlich vorgesehene Regionalisierung eines seiner beiden Fernsehprogramme auch in der digitalen Terrestrik zu ermöglichen, ist jene Bedeckung, die in die Fläche ausgebaut werden wird, dergestalt zu konzipieren, dass eine programmliche Trennung zumindest auf Bundesländerebene ermöglicht wird. Diese Maßgabe betrifft insbesondere die technische Gestaltung des Signalezubringungskonzepts. Insbesondere wird hier zu bewerten sein, inwieweit das Konzept des Antragstellers die kosteneffiziente Signalezubringung für den privaten bundesweiten Zulassungsinhaber umsetzt, wenn dieser eine derartige Regionalisierung nicht in Anspruch nimmt. Die technische Umsetzung der Regionalisierung bleibt dem Multiplex-Betreiber überlassen. In

der Regel wird dies durch die Trennung der gesamten Multiplex-Plattform nach Bundesländern erreicht werden können, in manchen Regionen Österreichs wird es unter Umständen (insbesondere bei für eine vollständige Trennung nicht ausreichend zur Verfügung stehenden Frequenzen) notwendig sein, für die Dauer der ORF-Regionalprogramme die zur Verfügung stehende Bandbreite so aufzuteilen, dass mehrere Regionalprogramme in einer Bedeckung parallel ausgestrahlt werden können (z.B. Wien und Niederösterreich). Jedenfalls obliegt die Entscheidung und Ausgestaltung einer Lösung dem ORF in vertraglicher Vereinbarung mit dem Multiplex-Betreiber unter den durch die bestehenden Gesetze und verfügbaren Frequenzressourcen gesetzten Rahmenbedingungen.

Die Pflicht zur Regionalisierung der ORF-Programme ergibt sich aus dem ORF-G, die dafür anfallenden Kosten werden somit – vorbehaltlich der vertraglichen Regelung zwischen ORF und Multiplex-Betreiber – vom ORF zu tragen sein.

Aus § 13 Abs. 5 PrTV-G (über das so genannte analoge Frequency-Sharing) ergibt sich, dass der ORF über seine regelmäßigen regionalen Sendungen (etwa „Bundesland heute“) hinaus, zu denen er nach § 3 Abs. 2 ORF-G verpflichtet ist, auch zur regionalen Ausstrahlung weiterer Sendungen, an denen ein besonderes lokales oder regionales öffentliches Informationsinteresse besteht, berechtigt ist. Nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum PrTV-G (635 BlgNR XXI. GP) wird ein solches Interesse etwa im Falle der Wahlberichterstattung vorliegen.

e) die Berücksichtigung der föderalen Struktur Österreichs durch ein nach Möglichkeit differenziertes Programmangebot für die einzelnen Bundesländer;

Über die Darstellung der regionalen ORF-Programme hinaus ist die Darstellung der föderalen Struktur Österreichs auch im Programmangebot der privaten Rundfunkveranstalter wünschenswert. Dies betrifft vornehmlich die Verbreitung regionaler und lokaler Programmangebote, die das kulturelle, künstlerische, politische und soziale Leben in ihrem Verbreitungsgebiet abbilden.

f) die Sicherung eines diskriminierungsfreien und gleichberechtigten Zugangs von Rundfunkveranstaltern und Diensteanbietern zur terrestrischen Übertragungsplattform;

Als Betreiber eines Kommunikationsnetzes wird dem Multiplex-Betreiber der diskriminierungsfreie und gleichberechtigte Zugang von Rundfunkveranstaltern und Diensteanbietern obliegen. Dies gilt in besonderem Maße, als die nun zur Ausschreibung anstehende Multiplex-Plattform bis zur Abschaltung aller analogen Frequenzen (ca. 2010) die einzige dieser Art sein wird. Insofern erwächst dem Multiplex-Betreiber eine besondere Verantwortung, was die Gleichbehandlung von Rundfunkveranstaltern und Diensteanbietern betrifft. Bei der Auswahl des Zulassungsinhabers wird die Regulierungsbehörde ein besonderes Augenmerk darauf lenken, mit welchen Maßnahmen Antragsteller die Sicherung eines diskriminierungsfreien und gleichberechtigten Zugangs zu gewährleisten planen. Neben dem generellen Zugang zu diesem Kommunikationsnetz gilt es auch, einen gleichberechtigten Zugang zu den darauf zur Umsetzung gebrachten Technologien für bestimmte Dienste oder Anwendungen zu gewährleisten.

In diesem Zusammenhang werden auch gegebenenfalls Maßnahmen und Auflagen nach dem 5. Abschnitt des Telekommunikationsgesetzes 2003 erfolgen. Bis zum Abschluss einer diesbezüglichen Marktanalyse kann die faire, ausgewogene und nichtdiskriminierende Verbreitung von Programmen und Zusatzdiensten durch Auflagen nach § 27 Abs. 3 PrTV-G sichergestellt werden. Weiters sind in diesem Zusammenhang jedenfalls Auflagen nach § 25 Abs. 2 Z 1, 5, 6, 7 und 8 zu erteilen.

g) Kosteneffizienz bei Aufbau und Betrieb der terrestrischen Multiplex-Plattform, um einen möglichst kostengünstigen Zugang von Rundfunkveranstaltern und Diensteanbietern zu gewährleisten;

Eine kosteneffiziente Konfiguration des Sendernetzes und insbesondere auch des Signalzubringungskonzepts stellt eine wesentliche Voraussetzung für ein Meinungsvielfältiges Angebot mit österreichbezogenen Programmen dar. Nur durch die Gewährleistung einer kosteneffizienten Verbreitung kann bestehenden und künftigen Programmveranstaltern die digitale Terrestrik als ökonomisch leistbare und sinnvolle Möglichkeit zur Verbreitung ihrer Programme zugänglich gemacht werden. Es gilt die finanziellen Möglichkeiten und die technischen Bedürfnisse regionaler Programmanbieter in der Planung zu berücksichtigen.

Einem Modell, nach dem sich die Kosten für Programmveranstalter an deren jeweiligen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit orientieren, sind auf Grund der Nichtdiskriminierungsklauseln des § 25 Abs. 2 Z 1 und 5 PrTV-G enge Grenzen gesetzt. Umso wichtiger ist es, bereits bei der grundsätzlichen Konzeption des Netzaufbaus auf Kosteneffizienz zu achten und eine Abwägung gegen die anderen Anforderungen (insbesondere nach Z 1 und 2) durchzuführen.

Die gesetzliche Grundlage für die Regelung auch wirtschaftlicher Aspekte des Multiplex-Betriebs ergibt sich aus der notwendigen Bedachtnahme auf wirtschaftliche Anforderungen gemäß § 24 Abs. 2 PrTV-G.

h) die Verbreitung der Programme möglichst vieler nachfragender Rundfunkveranstalter;

Das Konsultationsverfahren hat – im Gegensatz zu den ursprünglichen Annahmen – ein großes Interesse weiterer Programmveranstalter an einer Verbreitung über die terrestrische Multiplex-Plattform ergeben. Im Sinne der Meinungsvielfalt sollte einer solchen Nachfrage, insbesondere im Rahmen der Z 6 lit. a, weitest möglich Rechnung getragen werden können. Dies wird insbesondere bei der Wahl der technischen Parameter sowie der Festlegung der ausgestrahlten Bild- und Tonqualität (im Sinne der Z 2 lit. d) zu beachten sein. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass nach den bisherigen Erfahrungen zwar die Ausstrahlung von drei Programmen gemeinsam mit Zusatzdiensten die zur Verfügung stehende Datenrate für eine Bedeckung auffüllen kann, je nach Wahl der technischen Parameter aber auch – bei entsprechender Nachfrage – mehr Programme bereits in der ersten Bedeckung verbreitet werden könnten.

Die Anforderung möglichst viele Programme zu Verbreitung steht in einem Spannungsverhältnis zur erforderlichen verbesserten Bild- und Tonqualität (Z 2 lit. d) sowie der Ausstrahlung interaktiver Zusatzdienste (Z 4 lit. b). Es sind hier also entsprechende Abwägungen zu treffen.

Für die Aufnahme von Must-Carry-Bestimmungen in die Multiplex-Zulassung über § 25 Abs. 2 Z und 3 PrTV-G hinaus (etwa entsprechend der Bestimmung des § 20 PrTV-G für Kabelnetze) bzw. die behördliche Festlegung der Programmbelegung fehlen die gesetzlichen Grundlagen, ein Vergleich zur Situation in Kabelnetzen ist darüber hinaus auf Grund der deutlich geringeren Kapazität einer Multiplex-Plattform nicht möglich.

i) im Falle einer direkten oder indirekten Beteiligung eines Rundfunkveranstalters an einem Antragsteller: Vorkehrungen, wie eine strukturelle, organisatorische und personelle Trennung oder gesellschaftsrechtliche Regelungen, die zur Sicherung der Einhaltung des PrTV-G, insbesondere zur Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvielfalt einen Einfluss des am Antragsteller beteiligten Rundfunkveranstalters auf die Auswahl der verbreiteten Programme ausschließen.

Im Konsultationsverfahren wurde die Befürchtung geäußert, dass im Falle eines Multiplex-Betreibers, an dem ein Rundfunkveranstalter beteiligt ist, bei der Auswahl der verbreiteten Programme keine nichtdiskriminierende Behandlung der Rundfunkveranstalter zur Wahrung der Meinungsvielfalt sichergestellt sei. Für eine solche Konstellation werden daher entsprechende Maßnahmen zur Sicherung der Meinungsvielfalt zu treffen sein, die einen Einfluss des Rundfunkveranstalters in diesen Fragen ausschließen. Geeignete Maßnahmen werden gegebenenfalls nach § 25 Abs. 2 Z 10 PrTV-G bescheidmäßig aufzuerlegen sein.

Unterlagen zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen

§ 3. (1) Die Antragsteller haben das Vorliegen der finanziellen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste nach § 23 Abs. 2 PrTV-G durch zumindest folgende Unterlagen glaubhaft zu machen:

- 1. eine nachvollziehbare und dokumentierte Planrechnung, die zumindest einen Businessplan bzw. Planbilanz und Plan-Gewinn- und Verlustrechnung für die ersten fünf Betriebsjahre sowie eine Übersicht über die anzunehmende Personalentwicklung enthält; die angenommenen Kosten für die Signalverbreitung sind dabei jedenfalls gesondert auszuweisen;**
- 2. Angaben über die voraussichtlichen Kosten der Verbreitung für einen Programmveranstalter oder Diensteanbieter;**
- 3. die letzten drei vorliegenden Jahresabschlüsse des Antragstellers einschließlich der Berichte des Wirtschaftsprüfers, im Falle eines erst in den letzten drei Jahren gegründeten Antragstellers jene seiner Gesellschafter und**

4. Unterlagen über die Finanzierung der erforderlichen Investitionen, etwa Patronatserklärungen oder Absichtserklärungen von verbundenen Unternehmen oder Banken, Kreditpromessen oder sonstige Finanzierungszusagen, bzw. – wenn die Gesellschaft nicht über eine ausreichend hohe Kapitalausstattung verfügt – auch verbindliche Zusagen der Gesellschafter zu Kapitalerhöhungen bzw. zur Finanzierung von Anlaufverlusten.

Die vorgesehenen Unterlagen orientieren sich an den bisherigen Erfahrungen der KommAustria in den durchgeführten Hörfunk- und Fernsehzulassungsverfahren. Die hier vorgeschriebenen Unterlagen stellen jedenfalls nur eine Mindestvoraussetzung dar. Auf Basis dieser Unterlagen wird die Behörde im Verfahren beurteilen, inwieweit die finanziellen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste erfüllt sind bzw. diese glaubhaft gemacht werden.

Im Rahmen der Planrechnungen sind die Kosten für die Signalverbreitung (Sendestandorte, Sendebetrieb, Signalzubringung) gesondert auszuweisen, weil sie ein wesentliches Kostenelement darstellen und auf diese Weise auch die Vergleichbarkeit der Konzepte verschiedener Antragsteller sichergestellt wird.

(2) Die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzung und die Planung der Errichtung und des Aufbaus der Multiplex-Plattform hat ohne Berücksichtigung des möglichen Einsatzes von Mitteln aus dem Digitalisierungsfonds gemäß § 9b Z 5 KommAustria-Gesetz, BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 21/2005, zu erfolgen. Zur Beurteilung des Auswahlgrundsatzes nach § 2 Abs. 2 Z 1 lit. e ist darüber hinaus anzugeben, inwieweit die Inanspruchnahme von Mitteln nach den Richtlinien der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH vom 9. Mai 2005 über die Vergabe von Mitteln des Digitalisierungsfonds für die Erreichung eines angemessenen Versorgungsgrades der ländlichen Regionen mit digitalen Rundfunkprogrammen, DFRIL0003-0001/2005, in Aussicht genommen wird und inwieweit sich dadurch die Planung, insbesondere im Hinblick auf § 2 Abs. 2 Z 1 lit. a bis c, verändert.

Nach § 9b Z 5 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 21/2005, können die Mittel des bei der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) eingerichteten Digitalisierungsfonds unter anderem für „Planung und Errichtung der terrestrischen Senderinfrastruktur zur Übertragung digitaler Rundfunkprogramme unter Berücksichtigung einer entsprechenden Optimierung des Sendernetzes und der Erreichung eines angemessenen Versorgungsgrades der ländlichen Regionen sowie Planung und Errichtung anderer Infrastrukturen, soweit sie eine effizientere Versorgung der Bevölkerung mit digitalen Rundfunkprogrammen ermöglichen“ eingesetzt werden. Die RTR-GmbH hat dazu am 09.05.2005 unter der GZ DFRIL0003-0001/2005 „Richtlinien über die Vergabe von Mitteln des Digitalisierungsfonds für die Erreichung eines angemessenen Versorgungsgrades der ländlichen Regionen mit digitalen Rundfunkprogrammen“ gemäß § 9a erstellt und bekannt gemacht (siehe die Website der RTR-GmbH unter <http://www.rtr.at/digifonds>).

Diese Richtlinien wurden der Europäischen Kommission unter Bezugnahme auf Punkt 11 der Entscheidung der Kommission vom 16.3.2005 zum Digitalisierungsfonds (C(2005)586, Staatliche Beihilfe Nr. N 622/2003) als eine Maßnahme nach den in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes entwickelten Kriterien für Ausgleichszahlungen für die Erbringung von Dienstleistungen im allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, die keine Beihilfen darstellen, mitgeteilt.

Da mögliche Anmerkungen der Europäischen Kommission noch zu einer Umgestaltung der Maßnahme führen können und darüber hinaus nach § 9c Abs. 3 KOG kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Förderungen aus dem Digitalisierungsfonds besteht, können solche Zahlungen nicht für die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen herangezogen werden.

Darüber hinaus ist jedoch zur Beurteilung des Auswahlgrundsatzes nach § 2 Abs. 2 Z 1 lit. e (siehe auch die Erläuterungen dazu) anzugeben, in welchem Ausmaß die Inanspruchnahme von Mitteln des Digitalisierungsfonds nach den zitierten Richtlinien geplant ist inwieweit sich dadurch die Planung verändert. Zu denken ist dabei insbesondere an einen weiter gehenden bzw. schnelleren Ausbau der Versorgung der österreichischen Bevölkerung nach § 2 Abs. 2 Z 1 lit. a bis c, insbesondere in ländlichen Regionen.